GEMEINDE MÜNSTERDORF

BEBAUUNGSPLANS NR. 23 "Katastrophenschutzzentrum"



Begründung zum Satzungsbeschluss Mai 2013

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81 Alter Markt 12 | 18055 Rostock Fon 0381.375678.0 | Fax 0381.375678.20 post@ac-planergruppe.de www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stefan Escosura

Inhalt

1	Räumlicher Geltungsbereich	1
2	Planungserfordernis / Standortalternativen	1
3	Planungsvoraussetzungen	3
3.2. 3.3. 3.4. 3.5. 3.6.	Landesentwicklungsplan Regionalplan Flächennutzungsplan Landschaftsrahmenplan Landschaftsplan Verkehrserschließung Lärmimmissionen	3 4 4 5 6 6 7
4	Planungsrechtliche Festsetzungen	7
4.2. 4.3.	Art der baulichen Nutzung Maß der baulichen Nutzung Höhenentwicklung Bauweise	7 8 8 8
5	Verkehrsflächen	9
6	Grünorderische Festsetzungen	9
7	Flächen für Wald	10
8	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
9	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	10
10	Gestalterische Festsetzungen	11
11	Ver- und Entsorgung	11
11.2 11.3 11.4 11.5 11.6	Schmutzwasserbeseitigung Oberflächenentwässerung Frischwasserversorgung Telekommunikation Strom- und Gasversorgung Abfallbeseitigung Brandschutz	11 12 12 12 12 12
12	Hinweis	12
13	Umweltbericht	14
	Einleitung Beschreibung und Bewertung der	14
	Umweltauswirkungen	26

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich des Grundstücks Elmshorner Straße 48 in der Gemeinde Münsterdorf (allgemein Breitenburg/Nordoe genannt) und umfasst die Flurstücke 8/3, 501 und 502 der Flur 4, Gemarkung Nordoe.

Im Westen grenzt direkt an das Areal das FFH-Gebiet "Binnendüne Nordoe". Im Norden wird zurzeit eine neue Brücke über die BAB 23 mit einer Anschlussstelle (Kreisel) gebaut. In früheren Zeiten hat sich auf dem Grundstück eine Tierkörperverwertungsanstalt befunden.

2 Planungserfordernis / Standortalternativen

Der Katastrophenschutz hat im Kreis Steinburg mit Blick auf potenzielle Hochwassergefahren und die beiden Kernkraftwerke in Brokdorf und Brunsbüttel eine besondere Bedeutung. Zurzeit sind die Einheiten des Katastrophenschutzes in angemieteten Hallen in Kremperheide und Itzehoe untergebracht. Da diese Mietverhältnisse befristet sind und nicht verlängert werden können, muss eine neue Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden.

Ziel ist es eine langfristige und zukunftsfähige Unterbringung in verkehrsgünstiger Lage unter Ausnutzung von Synergieeffekten umzusetzen.

Unabdingbare Voraussetzung dafür ist eine unmittelbare Nähe zu Itzehoe, wie sie das Gelände, auf dem auch die Technische Kreisfeuerwehrzentrale untergebracht ist, bietet. Durch die vorhandenen Einrichtungen der Feuerwehr könnten zudem Synergieeffekte erzielt werden.

Nutzer der Einrichtung sind verschiedene Verbände und Organisationen wie das, das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Johanniter Unfallhilfe (JUH), der Kreisfeuerwehrverband und andere.

Zur Neuorganisation der Unterbringung der verschiedenen "Einheiten" des Katastrophenschutzes wurden von der Verwaltung des Kreises Steinburg Alternativen geprüft. Wesentliche Kriterien bei der Auswahl des Standortes waren neben den räumlichen Anforderungen (ca. 3.500 m² Bruttogeschossfläche):

- Hervorragende verkehrliche Anbindung
- Ausnutzung möglicher Synergieeffekte mit verwandten Nutzungen
- Langfristigkeit der Ansiedlung
- Flächenverfügbarkeit und Kosten

Durch die unmittelbare Nähe zur L 119 und der An-

Mai 2013

schlussstelle an die BAB 23 ist eine für die Erreichbarkeit des gesamten Kreises optimale Anbindung gegeben.

Durch die bereits am vorgesehenen Standort bestehende Kreisfeuerwehrzentrale bestehen zudem Synergieeffekte in folgenden Bereichen:

- Gemeinsame Nutzung der Dekontaminationsanlage
- Der Löschzug Gefahrengut wird sowohl von der Kreisfeuerwehr als auch Katastrophenschutz genutzt. Der gemeinsame Zugriff wird somit erheblich erleichtert.
- Am vorgesehenen Standort besteht ausreichend Raum für häufig stattfindende gemeinsame Übungen

Keiner der nachfolgenden und ebenfalls untersuchten Standorte verfügt über die angeführten Synergieeffekte oder, mit Ausnahme des Standortes am Innovationszentrum, über eine vergleichbare Anbindung:

Standort	Anbindung	Synergien	Langfristigkeit	Flächenverfügbarkeit/Kosten
Itzehoe:	+/-	-	+	-
Sportzentrum Kasta-				erheblicher Umbauaufwand
nienallee			-	
Itzehoe: ehemaliger Baumarkt Schröder	+	-	+	-
(Margarete-Steiff-Weg)				kleine nicht beheizbare Halle, hoher Umbauaufwand, hohe
(Margarete-Stelli-Weg)				Abbruchkosten
Itzehoe:	+/-	-	+	-
Ehemaliges Alsen-				Sehr hohe Grunderwerbskosten,
Gelände□				Stadtplanerische abweichende
	_			Ziele der Stadt
Itzehoe: Innovationszent-	+	-		+
rum			Frage der Verträglichkeit	
Breitenburg-Nordoe:	+/-	_	der Nutzungen	_
ehemalige Freiherr-von-	17-	_	•	nicht abschätzbaren Zeitlinie
Fritsch-Kaserne				bezüglich der Entwicklung im
				Rahmen der Konversion der an
				einen Investor verkauften ehe-
				maligen Bundeswehrliegen-
				schaft
Dägeling: Gewerbege-	+/-	-	+ .	+/-
biet			Betriebsleiterwohnungen	
			im Gewerbegebiet könn- ten zu immissionsschutz-	
			rechtlich bedingten Ein-	
			schränkungen der Nut-	
			zungen des Katastro-	
			phenschutzzentrums	
			führen	
Vorliegender Standort	+	+	+	+/-
				Neubau aber das Gelände be-
				findet sich bereits im Besitz
				des Kreises

Demgegenüber besteht der Nachteil des vorliegenden Standortes in der Inanspruchnahme teilweise hochwertiger, bislang unversiegelter und ungenutzter Flächen.

In der Abwägung der Vor- und Nachteile und nach Erarbeitung und Würdigung der detaillierten Eingriffe überwog der Vorteil der optimalen Lage und der ansonsten nicht umsetzbaren Nutzung der Synergieeffekte.

Da die vorgesehene Nutzung nicht den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes entspricht, befindet sich parallel die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes in Aufstellung.

3 Planungsvoraussetzungen

3.1. Landesentwicklungsplan

Der Geltungsbereich liegt gemäß Landesentwicklungsplan im Umkreis um das Mittelzentrum Itzehoe. Der Bereich ist zudem als Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum gekennzeichnet. Zudem verläuft eine Landesentwicklungsachse entlang der BAB 23 unmittelbar im Bereich des Plangebietes. Dargestellt sind außerdem überregional bedeutsame Verkehrswege mit der BAB 23 und der B 77. Gemäß der Aufgabenverteilung innerhalb des zentralörtlichen Systems ist der Aufgabe der Sicherstellung des Katastrophenschutzes für den Kreis Sorge zu tragen.

Die Konzentration von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, hier Katastrophenschutz, stellt eine sinnvolle Weiterentwicklung des Standorts dar, da er zu einer regionalen Profilbildung führt.



Ausschnitt Landesentwicklungsplan

3.2. Regionalplan

Über den Landesentwicklungsplan hinausgehend werden im Regionalplan folgende weitergehende Aussagen getroffen:

- Darstellung der Lage im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Itzehoe. Dabei soll die Planung mit den Umlandgemeinden im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation abgestimmt werden. Diese Abstimmung fand im Rahmen der turnusmäßigen Tagung der Region Itzehoe am 31. Oktober 2011 statt.
- Darstellung des westlich benachbarten Areals als "Sondergebiet Bund".
- Darstellung des benachbarten ehemaligen Standortübungsplatzes als "Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft"
- Darstellung der Binnendüne Nordoe als FFH-Gebiet.

3.3. Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan wird der Plangeltungsbereich im Wesentlichen als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Für den westlichen Teil ist die seinerzeit noch zutreffende Darstellung eines Sondergebietes "Bund" (früherer Standortübungsplatz Nordoe) dargestellt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Ausweisung eines Sondergebietes "Katastrophenschutz" befindet sich daher parallel in Aufstellung.

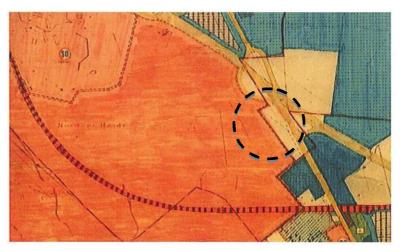


Abb.: Ausschnitt aus dem gültigen FNP

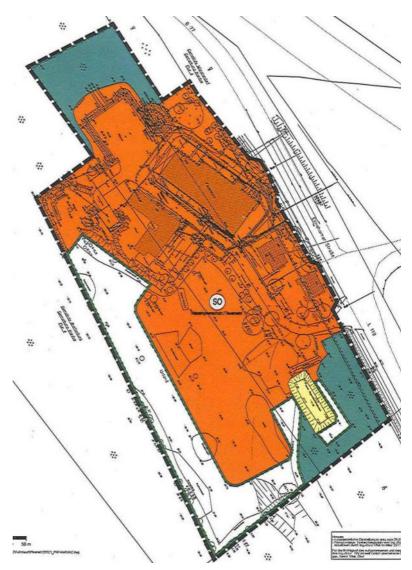


Abb.: Ausschnitt der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Flächennutzungsplans

3.4. Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan sind folgende den Untersuchungsraum betreffende Aussagen enthalten:

- Darstellung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie für den Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes in Überlagerung mit einem Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereich).
- Darstellung des Wasserschutzgebietes Krempermoor.
- Darstellung eines Geotops mit Binnendünen auf der Münsterdorfer Geestinsel für den Großteil des ehemaligen Standortübungsplatzes, jedoch ohne Flächen am östlichen Rand nahe der L 119.

3.5. Landschaftsplan

Im Landschaftsplan sind folgende den Untersuchungsraum betreffende Aussagen enthalten:

- Entwicklungsfläche eines sonstigen wertvollen Biotops im Norden (diagonale Schraffur und Kennzahl 32) mit Kennzeichnung einer geplanten Pflege und Entwicklung des Waldbiotops
- Kennzeichnung der gesetzlich geschützten Biotope Nr. 36, 37 und 38 mit Hinweis auf geplante Pflege und Entwicklung der Trockenbiotope (Nr. 36 und 38) und Hinweis auf geplante Pflege und Entwicklung der Gewässer- und Feuchtbiotope (Nr. 37)
- Darstellung Fläche für Gemeinbedarf "Feuerwehr" als rote Fläche

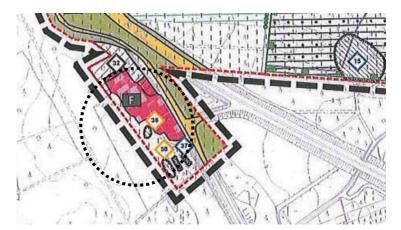


Abb.: Landschaftsplan

3.6. Verkehrserschließung

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der L 119 und der Anschlussstelle der BAB 23. Das Gelände wird durch eine direkte Zufahrt von der L 119 aus erschlossen. Diese Erschließung soll unverändert beibehalten werden. Weitere Zufahrten sind nicht vorgesehen.

Die interne verkehrliche Erschließung erfolgt durch eine als "Privatstraße" festgesetzte Verkehrsfläche, die alle vorgesehenen Nutzungen anbindet.

Mai 2013

Begründung zum Satzungsbeschluss

3.7. Lärmimmissionen

Der gesamte Geltungsbereich ist intensiven Lärmbelastungen von der L 119 und der BAB 23 ausgesetzt. Da jedoch keine schützenswerten Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen sind kann auf lärmtechnische Untersuchungen und daraus resultierende Festsetzungen verzichtet werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keinerlei Wohnnutzungen, auch nicht für Aufsichtspersonal oder ähnliches vorgesehen. Zudem sind auch keine dauerhaften Arbeitsplätze zulässig. Lediglich untergeordnete Büronutzungen sind im ausnahmsweise zulässig, aber derzeit weder beabsichtigt noch absehbar. In diesem Falle wäre der lärmtechnische Nachweis der Verträglichkeit im Rahmen der Baugenehmigung zu erbringen.

Lärmbelastungen die innerhalb des Geltungsbereiches entstehen sind aufgrund der erheblichen Abstände, von mindestens 160 m zu vereinzelten Wohnnutzungen nicht weiter zu untersuchen, zumal es auf dem Gelände lediglich temporär zu lärmintensiven Nutzungen kommen kann.

4 Planungsrechtliche Festsetzungen

4.1. Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet

Der Geltungsbereich ist durch die bestehende Kreisfeuerwehrzentrale vorgeprägt. In Ergänzung dieser Nutzung ist die Errichtung des Kreis-Katastrophenschutzzentrums und die Errichtung einer Rettungswache vorgesehen. Da die Nutzung des Geländes ausschließlich auf diese Nutzungen beschränkt werden soll erfolgt die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes "Katastrophenschutz / Feuerwehr". Die Notwendigkeit der Maßnahme unter Abwägung der unterschiedlichen Belange ist bereits in Kapitel 2 dieser Begründung ausführlich dargestellt worden. Damit verbunden ist die notwendige Bereitstellung von KFZ-Stellplätzen für Besucher und Nutzer des Geländes, die Bereitstellung von Garagen und befahrbaren Hallen für Einsatzfahrzeuge, sowie Schulungsräume, Lagerflächen und andere Funktionsräume.

Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

Lediglich ausnahmsweise und untergeordnet sind Büronutzungen als ausnahmsweise zulässig festgesetzt. Eine derartige Nutzung ist derzeit jedoch weder absehbar noch beabsichtigt, ist jedoch im Zuge der Entwicklung der Nutzungen nicht in Gänze auszuschließen. Ausdrücklich nicht gewünscht ist dabei die Einrichtung von Büro-

Mai 2013

Begründung zum Satzungsbeschluss

Dauerarbeitsplätzen.

4.2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ

Für den gesamten Geltungsbereich ist eine GRZ von 0,6 festgesetzt, die sich eng an den realen und geplanten Nutzungen orientiert. Die intensive Nutzung der in Anspruch genommen Flächen ist, zugunsten einer soweit möglichen Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, ausdrückliches Ziel der Entwicklung.

4.3. Höhenentwicklung

Orientiert am Bestand wird für den Bereich der bestehenden Kreisfeuerwehrzentrale eine maximale Gebäudehöhe von 12,00 festgesetzt. Diese bestehende Gebäudehöhe stellt sicher, dass der gesamte Gebäudekomplex hinter der üppigen Eingrünung des Geländes in den Hintergrund rückt. Lediglich der Schlauchturm tritt sichtbar nach Außen in Erscheinung. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe enthält daher Ausnahmen für den unabdingbaren Schlauchturm sowie für Antennenträger.

Für den Bereich des neu zu errichtenden Katastrophenschutzzentrums orientiert sich die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe am vorliegenden Entwurf, der lediglich eine eingeschossige Bebauung vorsieht. Durch die maximale zulässige Gebäudehöhe von 10,00 m ist auch für diesen Bereich eine allenfalls zurückhaltende sichtbare Außenwirkung gewahrt.

Höhenbezugspunkt ist dabei jeweils die Höhenlage der angrenzenden Erschließungsstraße.

4.4. Bauweise

Baugrenzen

Die überbaubaren Flächen des Geltungsbereiches werden durch Baugrenzen festgelegt. Dabei werden Bestand bzw. dem Vorhaben orientierte große zusammenhänge Baufläche vorgesehen, da eine weitergehende Differenzierung der überbaubaren Flächen aufgrund der Nutzungen bzw. der Bebauungsstruktur des gesamten Gebietes nicht erforderlich ist. Ziel ist es auch in diesem Falle die Inanspruchnahme von Flächen zu minimieren und die baulichen Anlagen zu konzentrieren.

Offene Bauweise

Im Bereich entlang der L 119 wird orientiert an der bestehenden Bebauung bzw. der beabsichtigten Errichtung der Rettungswache eine offene Bebauung festgesetzt.

Mai 2013

Begründung zum Satzungsbeschluss

Abweichende Bauweise

Entsprechend der bestehenden Gebäude der Kreisfeuerwehrzentrale und der beabsichtigten Bebauung des Katastrophenschutzzentrums mit nutzungsbedingten teilweise erheblichen Gebäudelängen über 50 m wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die auch Gebäudelänge über 50 m mit seitlichem Grenzabstand ermöglicht.

5 Verkehrsflächen

Die bestehende Einfahrt in die L 119 soll unverändert bestehen bleiben und stellt auch zukünftig die einzige Zufahrt in das Gelände dar.

Innerhalb des Plangebietes werden die einzelnen Nutzungen durch eine festgesetzte private Erschließungsstraße erschlossen.

Die notwendigen Stellplätze für Nutzer der Einrichtungen werden in Gänze innerhalb der Flächen des Sondergebietes vorgesehen. Die derzeit gängige Praxis KFZ entlang des Fuß- und Radweges der L 119 abzustellen wird dadurch zukünftig entfallen.

6 Grünorderische Festsetzungen

Die entlang der L 119 vorhandene dichte Bepflanzung wird mit einer Festsetzung mit Bindungen für Bepflanzungen und zum Erhalt der Bepflanzung gesichert. Im Zusammenspiel mit den Festsetzungen zur maximalen Gebäudehöhe wird so die Eingrünung der Fläche und eine zurückhaltende Außenwirkung sichergestellt. Zudem liegen die Flächen innerhalb der Anbauverbotszone der L 119, die von jeglicher Bebauung frei zu halten ist.

Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB befindet sich eine bestehende Trinkwasserleitung die gesichert werden soll. Daher sind zur Unterhaltung der bestehenden Leitung bzw. für ggf. zusätzlich benötigte Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der Maßnahmenfläche zulässig.

Neben den Waldflächen und den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen werden zwei für den Geltungsbereich wesentlich prägende Einzelbäume festgesetzt und mit entsprechenden Enthaltungsfestsetzungen versehen.

7 Flächen für Wald

Die im und am Plangebiet vorhandenen Waldflächen bleiben erhalten: sie werden in ihrer Ausdehnung nicht verändert. Damit dies möglich wird, wird im Südwesten des Plangeltungsbereichs eine Unterschreitung des Waldschutzabstands gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG von 30 m auf ca. 18 m erforderlich – ansonsten müsste eine Teilfläche des Waldes entfallen. Aufgrund der speziellen Nutzung des Katastrophenschutzzentrums einschließlich der Kreisfeuerwehrzentrale ist mit keiner erhöhten Brandgefährdung zu rechnen. Die Bewirtschaftung des Waldes wird hierdurch nicht gefährdet. Der gewachsene nach Westen gerichtete Waldrand wird erhalten, so dass keine erhöhte Windbruchgefahr besteht.

8 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Aufgrund der differenziert zu betrachtenden Inanspruchnahme der Flächen wird eine weitest mögliche Reduzierung der Bauflächen vorgenommen. Insbesondere der westlich an die Bauflächen angrenzende Bereich soll weitest möglich unangetastet bleiben und wird daher als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Innerhalb der Maßnahmenfläche werden eine Reihe von textlichen Festsetzungen vorgesehen, deren Begründung sich im Einzelnen dem Umweltbericht entnehmen lässt.

9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Auf dem Flurstücke 501 wird zur Unterhaltung einer bestehenden Trinkwasserleitung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in einer Breite von 2,0 m zu Gunsten der Verund Entsorgungsträger festgesetzt.

Auf dem Flurstück 501 wird zur Sicherstellung der Erschließung und der Ver- und Entsorgung der an die Privatstraße anliegenden Nutzungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in einer Breite von 6,0 m zu Gunsten der Verund Entsorgungsträger und aller Anlieger festgesetzt.

Mai 2013

Begründung zum Satzungsbeschluss

10 Gestalterische Festsetzungen

Versickerung

In Abstimmung mit den vorliegenden Erkenntnissen der Erschließungsplanung wird das anfallende Oberflächenwasser des Sondergebietes u. a. mittels des Versickerungsbeckens und zu schaffender Mulden vor Ort versickert. Dementsprechend erfolgt eine Festsetzung bezüglich der Versickerung des Oberflächenwassers innerhalb des Geltungsbereiches.

Stellplatzanlagen

Zur Minderung der Bodenversiegelung wird festgesetzt, dass die Oberfläche der Stellplatzanlagen nur in kleinteilige Materialien mit hohem Fugenanteil und der Verlegung im Sandbett zulässig ist.

11 Ver- und Entsorgung

11.1. Schmutzwasserbeseitigung

Der Anschluss erfolgt über die bestehenden Schmutzwasserleitungen und wird der Schmutzwasserentwässerung Dägeling zugeführt. Eine ausreichende Kapazität der vorhandenen Leitungen ist gegeben.

11.2. Oberflächenentwässerung

Unverschmutztes Dachflächenwasser / Oberflächenwaser kann in den Bereichen mit anstehenden Sanden und zwar insbesondere im Bereich des im Süden des Plangeltungsbereichs vorhandenen Beckens zur Versickerung gebracht werden. Zusätzlich können innerhalb der Flächen des sonstigen Sondergebiets Mulden zur Aufnahme und Versickerung des Oberflächenwassers angelegt werden.

Objektbezogen ist im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung eine geeignete Versickerungsanlage nachzuweisen.

Das voraussichtlich als normal verschmutzt einzustufende Oberflächenwasser der Betriebs-, Bau- und Lagerflächen und der Erschließungsflächen wird in einem Leitungssystem gesammelt und abgeleitet.

11.3. Frischwasserversorgung

Der Anschluss erfolgt über die vorhandene Leitung des öffentlichen Netzes.

11.4. Telekommunikation

Der Anschluss erfolgt an das öffentliche Netz der vorhandenen Leitungen.

11.5. Strom- und Gasversorgung

Der Anschluss erfolgt an das öffentliche Netz der vorhandenen Leitungen.

11.6. Abfallbeseitigung

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Steinburg.

11.7. Brandschutz

Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist unter Anwendung der DVGW Arbeitsblätter W 405 - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – und W 331 – Hydrantenrichtlinie – bzw. gemäß Industrierichtlinie sicherzustellen. Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach Arbeitsblatt W 331 des DVGW – Regelwerks zu bestimmen. Als ausreichend wird ein Abstand von 80 – 100 m angesehen.

12 Hinweis

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Gemeinde Münsterdorf

Kreis Steinburg



Umweltbericht

zum

Bebauungsplan Nr. 23 "Sondergebiet Katastrophenschutzzentrum"



Verfasser des Umweltberichts:

Günther & Pollok - Landschaftsplanung

Talstraße 9, 25524 Itzehoe

Tel.: 04821 / 6 40 38 Fax: 04821 / 6 35 75 info@guenther-pollok.de

Bearbeiter:

Dipl.- Biol. Reinhard Pollok (freier Landschaftsplaner)

Planungsstand vom 08.11.2012

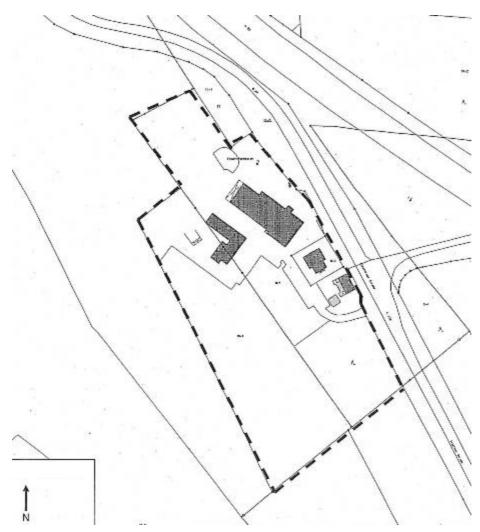


13 Umweltbericht

13.1. Einleitung

13.1.1 Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 23 "Sondergebiet Katastrophenschutzzentrum"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münsterdorf stellt den Bebauungsplan Nr. 23 "Sondergebiet Katastrophenschutzzentrum" auf für ein ca. 3,7 ha großes Gebiet auf den Flurstücken 8/3, 501 und 502 der Flur 4 in der Gemarkung Nordoe gemäß der unten folgenden Abbildung.



Der Bebauungsplan Nr. 23 "Sondergebiet Katastrophenschutzzentrum" dient zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb des Katastrophenschutzzentrums. Das Plangebiet umfasst dabei Flächen, die nach einer Umgemeindung seit dem 1.1.2011 zur Gemeinde Münsterdorf gehören. Bis zum 31.12.2010 war die östliche Teilfläche (ehem. Flurstück 500) Teil der Gemeinde Breitenburg.

Die Gründe für den geplanten Bau des Katastrophenschutzzentrums stellen sich wie folgt dar:

"Der Katastrophenschutz hat im Kreis Steinburg mit Blick auf potenzielle Hochwassergefahren und die beiden Kernkraftwerke in Brokdorf und Brunsbüttel eine besondere Bedeutung. Zurzeit sind die Einheiten des Katastrophenschutzes in angemieteten Hallen in Kremperheide und



Itzehoe untergebracht. Da diese Mietverhältnisse befristet sind und nicht verlängert werden können, muss eine neue Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden.

Unabdingbare Voraussetzung dafür ist eine unmittelbare Nähe zu Itzehoe sowie das im Eigentum des Kreises Steinburg befindliche Gelände, auf dem auch die Technische Kreisfeuerwehrzentrale untergebracht ist, bietet. Durch die bereits vorhandenen Einrichtungen der Feuerwehr könnten zudem Synergieeffekte erzielt werden." [Angaben gemäß des Kreises Steinburg im Januar 2011)

Die Planungen dienen somit gemeinnützigen Interessen, wobei die Initiative für das Projekt vom Kreis Steinburg ausgeht. In die Planung einbezogen werden zwei bereits bebaute Grundstücke nördlich der vorhandenen Zufahrt.



Abb. Blick von Süden auf das Hauptgebäude der Technischen Kreisfeuerwehrzentrale (R. Pollok 23.4.2011)



Blick auf ein bestehendes Gebäude nördlich der Zufahrt (R. Pollok 23.4.2011)

Die Planung wird wie folgt umrissen:

Anbindung über die bestehende Zufahrt von der L 119 in unmittelbarer N\u00e4he zu der gerade im Ausbau befindlichen Anschlussstelle an die BAB A23; ein Ausbau der Einm\u00fcndung ist nicht geplant.

Abb.

- ➤ Bereitstellung von Garagen und befahrbaren Hallen für Einsatzfahrzeuge, die einem gewinkelten Gebäudekomplex unmittelbar westlich der bestehenden Zufahrt untergebracht werden.
- > Bereitstellung von KFZ-Stellplätzen für Besucher / Nutzer des Geländes
- ➤ Nutzung von Schulungsräumen, Lagerflächen und anderen Funktionsräumen und –bereichen.
- Wohnnutzungen sind nicht geplant.
- ➤ Die Nutzung der TKFZ samt der zugeordneten Funktionsflächen und die Nutzung durch den Kreisbauernverbands auf Flurstück 8/3 sollen bestehen bleiben.
- Auf einer Teilfläche unmittelbar nördlich der Zuwegung soll eine Rettungswache auf einem bereits bebauten Grundstück (Flurstück 501) neu errichtet werden.



Die Nutzung erfolgt durch verschiedene Verbände und Organisationen wie Technisches Hilfswerk (THW), Johanniter Unfallhilfe (JUH), Kreisfeuerwehrverband und andere.

Durch die Abteilung "Zivil- und Katastrophenschutz" im Ordnungsamt des Kreises Steinburg wurde ein detailliertes Raumprogramm erstellt.

Standortwahl

Die Standortwahl erfolgte auf der Ebene der Flächennutzungsplanung <u>und gemäß der Ausführungen in Kapitel 2 der Begründung</u> ausgehend von dem Erfordernis zur Zusammenführung mehrerer Standorte der einzelnen Katastrophenschutzeinheiten durch eine Prüfung von insgesamt 7 Standorten bzw. Varianten mit dem Ergebnis, dass an dem nunmehr hier zur Rede stehenden Standort die für den Kreis Steinburg bestmögliche Lösung vorliegt.

Bisheriges Verfahren

Zur Planung wurde mit Schreiben vom 12.7.2011 das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB "Scoping" durchgeführt. Die Beteiligungen erfolgten auch in Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB.

Zudem wurde eine "Planungsanzeige" nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG) durchgeführt. Es wurden somit die von der Planung wesentlich berührten Behörden, die sonstigen Planungsträger, die Nachbargemeinden und die anerkannten Naturschutzverbände über die gemeindliche Planung schriftlich informiert.

Von den Beteiligten wurden zu den gemeindlichen Planungsabsichten Stellungnahmen mit folgenden Aspekten für eine weitere Klärungen im Rahmen der Umweltprüfung abgegeben:

- Von Seiten des Innenministeriums als Landesplanungsbehörde wird auf Folgendes hingewiesen:
 - > eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist erforderlich
 - > es ist darzulegen, warum der Außenbereichsstandort unter städtebaulichen Gesichtspunkten gewählt wurde; auch naturschutzfachliche Gründe sind darzulegen
 - > eine Prognose von Emissionen sollte erfolgen
 - ➤ die vorläufige Abgrenzung geschützter Biotope sollte überprüft werden
 - ➤ die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung soll auf Grundlage der aktuellen Erlasse erfolgen Es wird ferner klargestellt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.
- Die Forstbehörde teilt mit, dass noch Klärungen bezüglich der Wald-Bestandsdarstellung und ggf. der Unterschreitung von Regelabständen erforderlich sind.
- Der Landrat des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz als untere Naturschutzbehörde,
 - > sieht das Erfordernis zur Ergänzung der Biotoptypenkartierung und Klärung der Abgrenzung geschützter Biotopflächen
 - und erläutert das weitere Vorgehen für die betroffenen geschützten Biotopflächen; wobei zugleich Kompensationsmöglichkeiten angesprochen werden
 - > erinnert daran, dass Lichtemissionen zu minimieren sind
- Der Landrat des Kreises Steinburg, Kreisbauamt, weist
 - > darauf hin, dass das Vorhaben eine sinnvolle Weiterentwicklung des Standorts darstellt



- > und dass das Vorhaben im weiteren Verfahren zu konkretisieren ist.
- Der Wasserbeschaffungsverband "Mittleres Störgebiet" teilt mit, dass eine Versorgung des Gebiet mit Trinkwasser möglich ist.
 - > Es sind im Plangebiet Grundwassermessstellen vorhanden, die zu erhalten sind.
 - ➤ Eine Transportleitung quert das Plangebiet.
- Der Sielverband Neuenbrook stellt klar, dass er keine Bedenken hat, wenn das Oberflächenwasser vollständig einer Versickerung zugeführt wird.
- Der NaBu SH weist auf folgendes hin:
 - > Eine Umweltprüfung nach BauGB wird für erforderlich gehalten.
 - > Eingriffe in Wald und artenschutzrechtliche Eingriffe sind darzulegen.
- Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr SH haben keine Bedenken gegen die Planung sofern
 - ➤ die 20 m messende Anbauverbotszone entlang der L 119 eingehalten wird
 - keine weiteren Zufahrten angelegt werden
 - > die verkehrliche Erschließung ausschließlich über die vorhandene Anbindung erfolgt
 - der Planbereich der A23 nicht betroffen sein wird.
- Die in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Naturschutzverbände (AG 29) weisen auf Folgendes hin:
 - ➤ Es besteht eine Nähe zu einem FFH-Gebiet und zu geschützten Biotopen; der Standort wird kritisch betrachtet; eine Standortalternativenprüfung wird für erforderlich gehalten
 - > Auswirkungen auf Fledermausvorkommen sollen auch betrachtet werden
 - > Das Konzept zum Ausgleich von Trockenrasenflächen wird begrüßt

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Entwurfsplanung wurde von den Beteiligten Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden, Nachbargemeinden und der Landesplanungsbehörde folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten abgegeben, die über die Inhalte der Stellungnahmen aus dem Scoping-Verfahren hinausgehen:

- Die Landesplanungsbehörde stellt klar, dass aufgrund der Einarbeitung der im Rahmen des Scopings vorgebrachten Punkte und aufgrund der Abstimmung mit der Region Itzehoe Ziele der Rauordnung den Planungsabsichten nicht entgegen stehen.
- Das LLUR als untere Forstbehörde teilt mit, dass aufgrund der unterdurchschnittlichen Brandgefährdung keine Bedenken gegen eine Unterschreitung des Waldschutzabstandes gemäß § 24 LWaldG besteht, jedoch von der Bauaufsichtsbehörde das Einvernehmen einzuholen ist.
- Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes SH stellt klar, dass die Anbauverbotszone von 20 m Breite entlang der L 119 darzustellen ist.
- Der Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz, weist auf die vorherige Nutzung des Geländes als Tierkörperverwertungsanstalt hin.
- Der Kreis Steinburg, untere Naturschutzbehörde, bittet um Ergänzung des Textes durch Aussagen aufgrund einer erteilten Befreiung von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG aufgrund der Überbauung von Teilflächen eines Trockenrasens.



- Die Deutsche Telekom weist auf verschiedene Punkte hin, die zum Schutz bestehender Leitungen im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen sind.
- Der Sielverband Neuenbrook gibt Hinwiese zur Flächenentwässerung, die im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen sind.
- Der NABU-SH weist neben verschiedenen redaktionellen Punkten auf folgende Themen hin:
 - > Die Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet muss gegeben sein
 - Aussagen zur früheren Tierkörperverwertungsanstalt müssen vorhanden sein
 - Für Waldverluste wird eine Kompensation erforderlich
 - Angaben zum Vorhandensein artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten müssen enthalten sein und Angaben zu Libellen sollen ergänzt werden
 - > Flächen geschützter Biotope sollen nicht als Maßnahmenfläche festgesetzt werden
 - Externe Kompensationsflächen sind ausreichend zu sichern

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Gemeindevertretung hat sich mit den o. g. Stellungnahmen befasst und hat auf Grundlage ergänzender Angaben des Kreises Steinburg als Träger des geplanten Katastrophenschutzzentrums die Ergebnisse entsprechend der vorgenommenen Abwägung in den vorliegenden Umweltbericht eingestellt.

Die Gemeinde Münsterdorf sieht mit dem vorliegenden Planungskonzept einen geeigneten Ansatz, die möglichen Belastungen für Natur und Umwelt soweit zu minimieren, dass eine sachund fachgerechte Planung entwickelt werden kann.

Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereichs kann gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, etc.) auf bisher nicht baulich genutzten Grundflächen hergestellt werden sollen bzw. durch die Nutzung eine gewisse Minderung der Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zur Folge haben kann.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Die "naturschutzrechtliche Eingriffsregelung" wird durch eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in diesen Umweltbericht eingestellt, wobei der Erlass des MLUR vom 30.3.2011 "Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange" und bezüglich der Kompensationsflächenberechnung der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" vom 03.07.1998 angewendet werden.



Die Planung entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

o § 1 Abs. 2 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,
- 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,

...

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern "Pflanzen" und "Tiere".

13.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

13.1.2.1 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999):

	Thema / Darstellung		Bedeutung für die Bauleitplanung
0	Karte 1: Darstellung eines Geotops mit Dünen und Flugsandbereichen	0	Beachtung; eine genaue Abgrenzung ist der Karte nicht zu entnehmen
0	Karte 1: geplantes Wasserschutzgebiet Krempermoor im südlichen Teil des ehem. Übungsplatzes Karte 4: Darstellung eines vorgesehenen		Keine; das WSG ist zwischenzeitlich per Landesverordnung vom 9.12.1999 ausgewiesen worden; das WSG liegt südlich des Plange- biets
	FFH-Gebiets im Bereich des ehem. Übungsplatzes	0	Beachtung: der Bereich ist zwischen- zeitlich als FFH-Gebiet ausgewählt worden und reicht bis auf den westli- chen Rand des Plangebiets

Landschaftsrahmenplan (Stand 2004):

Thema / Darstellung	Bedeutung für die Bauleitplanung
 Karte 1: Darstellung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie für den Bereich des ehem. Standortübungsplatzes in Überlagerung mit einem Gebiet mit be- sonderer Eignung zum Aufbau eines 	 Beachtung Prüfung der Planung hinsichtlich der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets; ggf. Anpassung von Maßnahmen auch an den Managementplan



- Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereich)
- Karte 1: Darstellung des Wasserschutzgebiets Krempermoor
- Karte 2: Darstellung des ehem. Standortübungsplatzes als Sondergebiet Bund
- Karte 2: Darstellung eines Geotops Nr.
 2.5 mit Binnendünen auf der Münsterdorfer Geestinsel für den Großteil des ehem. Standortübungsplatzes, jedoch ohne Flächen am östlichen Rand nahe der L 119
- Keine das WSG deutlich südlich des Plangebiets
- Neutral
 Die Nutzung besteht nicht mehr; ein
 Zusammenhang liegt nicht vor
- Beachtung
 Die Eingriffsflächen sollten möglichst
 nah an der L 119 liegen es liegt der
 Gemeinde keine exakte Abgrenzung
 des Geotops vor mit einer Übertrag barkeit auf die Planung

Landschaftsplan der Gemeinde Münsterdorf (2008):

Der Landschaftsplan der Gemeinde Münsterdorf beinhaltet (mit Ausnahme des zum Zeitpunkt der Planaufstellung zur Gemeinde Breitenburg gehörenden westlichen Teils des hier zur Rede stehenden Plangebiets) folgende Darstellungen:





Thema / Darstellung Bedeutung für die Bauleitplanung Entwicklungsfläche eines sonstigen wert-Beachtung; vollen Biotops im Norden (diagonale es besteht Abstimmungsbedarf mit Schraffur und Kennzahl 32) mit Kennder Forstbehörde - ggf. auch bezügzeichnung einer geplanten Pflege und lich der Waldabstandsstreifen nach Entwicklung des Waldbiotops Konkretisierung der Waldränder auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Kennzeichnung der gesetzlich geschütz-Beachtung ten Biotope Nr. 36, 37 und 38 mit es besteht Abstimmungsbedarf mit der Forstbehörde und der unteren - Hinweis auf geplante Pflege und Ent-Naturschutzbehörde - nach Konkretiwicklung der Trockenbiotope (Nr. 36 sierung der Bestandsangaben auf der und 38) Ebene der verbindlichen Bauleitpla-- Hinweis auf geplante Pflege und Entnuna wicklung der Gewässer- und Feuchtbiotope (Nr. 37)

Für das Plangebiet werden die gemeindlichen Zielsetzungen grundlegend geändert, da für die Flächen der Biotope Nr. 36 bis 38 eine Betroffenheit durch die Bebauung zu erwarten ist. Ferner wurde durch eine Umgemeindung das am westlichen Rand des früheren Gemeindegebiets liegende ehem. Flurstück 500 in das Gemeindegebiet Münsterdorf einbezogen – für diese Fläche liegen bisher auf der örtlichen Ebene keine landschaftsplanerischen Aussagen und Zielsetzungen vor.

Beachtung

orts

die bestehende Technische Kreisfeu-

erwehrzentrale ist einer der wichtigsten Gründe für die Wahl des Stand-

Um hier entsprechende planerische Zielsetzungen zu formulieren, erfolgt in einem gesonderten Verfahren die 1. Teil-Fortschreibung des Landschaftsplans.

Für die benachbarte Gemeinde Breitenburg (zu der das nunmehr nach Münsterdorf umgemeindete ehem. Flurstück 500 gehörte) liegt kein Landschaftsplan vor. Die Gemeinde Breitenburg hat zwar die Aufstellung des 1. Teil-Landschaftsplans für das Gebiet des ehemaligen Standortübungsplatzes beschlossen, lässt die Planung jedoch aufgrund der Erstellung von Entwicklungskonzepten einschließlich eines FFH-Managementplans für das Gebiet derzeit ruhen.

Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2123-301

Darstellung Fläche für Gemeinbedarf

"Feuerwehr" als rote Fläche

Durch das MLUR wurde ein Managementplan für das FFH-Gebiet aufgestellt. Für die im Westen bis an das Plangebiet reichenden Teilflächen ist ein "Gehölzumbau auf historischen Binnendünenstandorten" vorgesehen.

Demzufolge sollen auf den zum FFH-Gebiet gehörenden Flächen keine Maßnahmen vorgesehen werden, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen.



Landesentwicklungsplan (LEP 2010):

Thema / Darstellung	Bedeutung für die Bauleitplanung
Darstellung der Lage im Stadt- und Um- landbereich des Mittelzentrums Itzehoe	 Positiv: diese Bereiche sollen als regi- onale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte weiter- entwickelt werden.
 Darstellung einer Landesentwicklungs- achse entlang der A 23 – diese verläuft unmittelbar nördlich des Plangebiets 	 Beachtung: die Nähe zu einer An- schlussstelle unterstützt die günstige Lage; der Ausbau der A 23 wird beachtet, Lärmimmissionen sind möglich

Regionalplan (Fortschreibung 2005):

Thema / Darstellung	Bedeutung für die Bauleitplanung
 Darstellung der Lage im Stadt- und Um- landbereich des Mittelzentrums Itzehoe Dabei soll gem. Kap. 4.4 die Planung mit den Umlandgemeinden abgestimmt wer- den im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit 	 Positiv: diese Bereiche sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte weiterentwickelt werden. Abstimmungen fanden / finden im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung "Region Itzehoe" statt
Darstellung des westlich benachbarten Areals als "Sondergebiet Bund"	 Neutral Die Nutzung besteht nicht mehr; ein Zusammenhang liegt nicht vor
 Darstellung des benachbarten ehem. Standortübungsplatzes als "Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft" 	Beachtung; die Fläche grenzt an das Plangebiet
 Darstellung der A 23 nordöstlich des Plan- gebiets 	 Positiv: die Nähe zu einer Anschluss- stelle unterstützt die günstige Lage
Text Kap. 5.2, Tab. 3: die Binnendünen Nordoe sind als FFH-Gebiet benannt	 Beachtung Prüfung aller Planungen hinsichtlich der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und hinsichtlich des Managementplans

Flächennutzungsplan:

Münsterdorf liegt innerhalb des Gebiets des Flächennutzungsplans "Itzehoe und Umland", der am 7.10.1981 in Kraft getreten ist. Das heutige Plangebiet umfasst dabei Flächen, die zum einen im Osten zur Gemeinde Münsterdorf und zum anderen im Westen zur Gemeinde Breiten-



burg gehörten.

Nach einer Umgemeindung gehören nun alle Flächen des Plangeltungsbereichs zur Gemeinde Münsterdorf.

Für das Plangebiet ist im Wesentlichen eine "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Für den westlichen Teil des ehem. Flurstücks 500 ist die seinerzeit noch zutreffende Darstellung eines Sondergebiets "Bund" enthalten, denn diese Fläche war Teil des früheren Standortübungsplatzes Nordoe.



Für das Plangebiet wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der Gemeinde Münsterdorf zeitlich parallel zu der 1. Teil-Fortschreibung des Landschaftsplans und in zeitlicher Abstimmung auf den Bebauungsplan Nr. 23 so vorgenommen, dass das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 1 BauGB eingehalten wird. Beabsichtigt ist die Ausweisung eines Sondergebietes, das die bereits bestehenden Nutzungen durch Feuerwehr und die im Umfang begrenzte Büronutzung durch den Kreisbauernverband einschließt und die Fortentwicklung des Areals zu einem Katastrophenschutzzentrum beinhaltet. Ferner werden Waldflächen und geschützte Biotope aufgenommen.

13.1.2.2 Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung	
o BauGB	 Grundlage für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans und die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 sowie für die zu treffen- den Festsetzungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten 	



	Entwicklung
	 Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Raumord- nung und Landesplanung entsprechend dem Landesentwick- lungsplan (LEP)
o BauNVO	 Festlegung und Gliederung des Plangebiets nach Art und Maß der baulichen Nutzung
o LBO	 Auf der Ebene des Bebauungsplanes Grundlage für örtliche Bau- vorschriften nach § 84 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen zur Sicherung bzw. Neuherstellung des Orts- und Landschaftsbildes
o BNatSchG	 Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planeri- schen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.)
	 § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschafts- pflege
	 § 9 und 11: Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung; hier: Landschaftspläne
	 §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs- Regelung
	○ § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht
	○ § 30 listet gesetzlich geschützte Biotope auf
	 § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen
	 § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
LNatSchG	§ 7 ergänzt das BNatSchG bezüglich der Landschaftspläne
	 §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung
	○ § 21 listet gesetzlich geschützte Biotope auf
	 § 27a beinhaltet vom BNatSchG abweichende Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen
o Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange (Erlass MLUR vom 30.03.2011)	Auswahl von vorrangig geeigneter Flächen für die Kompensation



0	Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 03.07.1998)	0	Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung Vorgabe von Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs / Ersatzes auf Ebene des Bebauungsplanes
0	Biotopverordnung vom 22.1.2009	0	Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
0	BBodSchG	0	Findet Anwendung, sofern " 9. Vorschriften des Bau-planungs- und Bauordnungsrechts, Einwirkungen auf den Boden nicht re- geln." (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
0	LWG	0	Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
0	LWaldG	0	Beachtung der im und am Plangebiet bestehenden Waldflächen
0	Denkmalschutz- gesetz	0	Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale
0	DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" i. V. mit TA Lärm	0	Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Vorhaben- gebietes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB
0	RLS-90 i. V. mit der 16.BImSchV	0	Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB
0	Straßen- und We- gegesetz (StrWG)	0	Beachtung der anbaufreien Strecke entlang der L 119
0	RASt 06 "Richtli- nien für die An- lage von Stadt- straßen"	0	Beachtung bei der Anlage und Herrichtung von Erschließungs- straßen bzw. Anbindung an Erschließungsstraßen



13.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

13.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

13.2.1.1 Schutzgut Mensch

Bestand:

Das Vorhabengebiet deckt im Wesentlichen eine Fläche ab, deren nordöstlicher Teil bereits durch den Bau und Betrieb der Technischen Kreisfeuerwehrzentrale (TKFZ) geprägt ist. Im Bereich der TKFZ besteht ein reger Wechsel der anwesenden Personen, auch besondere Einsätze der Feuerwehr werden hier geübt und Fortbildungsveranstaltungen werden durchgeführt.

Ferner liegen bebaute Grundstücke nördlich der Zufahrt.

Wohnnutzungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die nächstgelegene Wohnnutzung besteht ca. 160 m südlich des Plangebiets bei Trennung durch eine Waldfläche am Weg "Am Walde" in planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Dägeling.

Die für den Erweiterungsbau der TKFZ zu einem Katastrophenschutzzentrum erforderlich werdenden Flächen liegen im Wesentlichen brach. Teilflächen vor allem nahe der Anbindung an die L 119 sowie entlang westlichen Seite der bisherigen Gebäude und andere Nutzflächen der TKFZ werden bisher als Grünfläche bzw. als Betriebsgrundstück inkl. verschiedener Stellplatzbereiche genutzt.

Entlang der östlichen Seite des Plangebietes verläuft die Landesstraße 119, die von der Autobahnanschlussstelle der BAB A23 in südliche Richtung führt.

Parallel zur westlichen Seite der L 119 verläuft ein Geh- und Radweg, der hier auch Teil der so genannten "Schlossroute" ist, einer regional ausgewiesenen Radwegroute des Amtes Breitenburg.

Erholungseinrichtungen sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden.

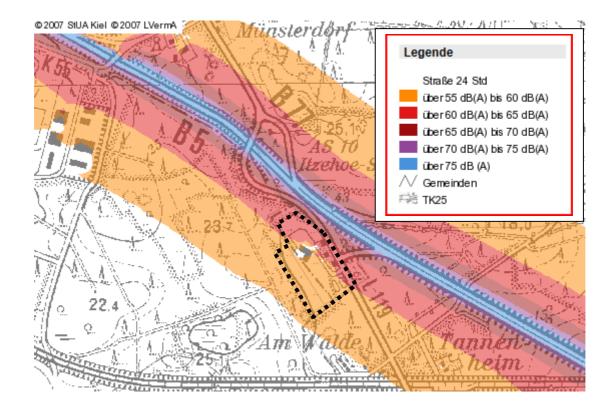
Bewertung:

Aufgrund des Fehlens von Wohnnutzungen und des bestehenden Betriebs der TKFZ sowie der Geschäftsstelle des Bauernverbands geht die Gemeinde Münsterdorf ebenso wie der Kreis Steinburg in seiner Funktion als Vorhabenträger für das Katastrophenschutzzentrum davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen oder anderen Nutzungen / Aspekten des Schutzgutes weder durch Lärm- noch durch Staub-, Licht oder sonstige Immissionen zu erwarten sind. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die nächstgelegenen Wohnnutzungen mindestens ca. 160 m entfernt liegen.

Der gebietsbezogene Verkehr trägt nach Auffassung des Planungsträgers bezogen auf den Jahresmittelwert nicht relevant zum Lärm-Beurteilungspegel der L 119 / BAB A23 bei.

In Zusammenhang mit der Lärmkartierung im Zuge der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurden von den zuständigen Behörden folgende Darstellungen den Bereich des Plangebietes entlang der A 23 veröffentlicht:





Veränderungen oder gar dauerhafte Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung im Plangebiet und in dessen Nähe werden nicht erwartet.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Eine Vermeidung von Veränderungen der räumlichen Zusammenhänge ist nicht vollständig möglich, da hier eine Nutzung über das Maß der bisherigen TKFZ und eines Bürogebäudes hinaus als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Katastrophenschutzzentrum" neu entwickelt wird.

Im Übrigen wird in Abhängigkeit von der konkreten Vorhabenplanung im Rahmen der Genehmigungsplanung / Bauantragstellung ggf. zu gegebener Zeit nachzuweisen sein, dass die erforderlichen Immissionsschutzbestimmungen an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten eingehalten werden; dies gilt auch Staub- oder Lichtimmissionen.

In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da keine Einflussnahmen zu erwarten sind.

13.2.1.2 Schutzgut Pflanzen

Bestand

Der Plangeltungsbereich wurde im Mai 2011 durch das Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, Itzehoe, kartiert in Hinblick auf die vorkommenden Biotoptypen. Die Ergebnisse sind in der beigefügten Karte "Biotoptypen" dargestellt.

Es wurden folgende Biotoptypen aufgenommen:



Biotoptyp	Lage	Bewertung / Schutz	Anmerkungen
Bebaute Flächen Stellplatzanlagen	Techn. Kreis- feuerwehrzen- trale	Kein Schutzstatus	Es handelt sich um intensiv ge- nutzte Flächen mit Versiegelun- gen
	Gebäude nördl. der Zu- fahrt Anbindung an L 119 - Jeweils samt Funktionsflä- chen		Entlang der Zufahrt bestehen beidseitig Streifen, die als Stell- platzanlage mit Rasengitterstei- nen hergestellt wurde. Im Be- reich der TKFZ sind neben Ra- sengittersteinen auch Flächen mit Grandbefestigung vorhan- den.
			Naturnahe Strukturen können sich nicht oder nur mit deutlichen Einschränkungen entwickeln.
Gartenflächen und gärtnerisch gestaltete Freiflächen / Grünanlagen	In Zusammenhang mit: Techn. Kreisfeuerwehrzentrale Gebäude nördl. der Zu-	Kein Schutzstatus	Es handelt sich um intensiv genutzte und gestaltete Gartenflächen / Außenanlagen bestehend im Regelfall aus Zierrasen und Ziergehölzen, auch einigen Einzelbäumen, Baumgruppen und Hecken
	fahrt		Naturnahe Strukturen können sich nicht oder nur mit deutlichen Einschränkungen entwickeln.
Grünflächen mit Übungsanlagen der TKFZ	Östlicher und nordwestlicher Rand der TKFZ	Kein Schutzstatus	Es sind gemähte Rasenflächen, auf denen einzelne Container und "Geräte" wie alte PKW oder Feuerstellen für Übungszwecke verteilt sind.
Regenrückhaltebe- cken	Nördlich der Gebäude der TKFZ	Kein Schutzstatus	Es handelt sich um ein gedichtetes Becken, das auch für Übungszwecke durch die TKFZ genutzt wird.
			Auch unter Berücksichtigung einzelnen Röhrichtarten (Breitbl. Rohrkolben und Schwertlilie) besteht aufgrund der eindeutigen Funktion keine Zuordnung zu den geschützten naturnahen Kleingewässern.



1			7
Laub-Nadel-Misch- wald	Südlich des Plangebiets und von hier bis in das Plangebiet reichend	Schutz nach LWaldG	Im Süden des Plangebiets: Laub- Nadel-Mischwald aus Eiche, Bir- ke, Kiefer, Bergahorn - Stamm- durchmesser bis ca. 0,5 m; ört- lich typischer Bestand trockener Standorte
	Westlich au- ßerhalb des Plangebiets		Westlich des Plangebiets: junger Laubwald mit hohem Anteil an Roteiche; am Rand des Plange- biets einzelne Birken; im Nord- westen dann ein älterer Bestand aus Fichten (Stamm; ca. 0,2 m bis 0,4 m)
	des Plange- biets und auf benachbarten Flächen		Im Norden: Laub-Nadel-Mischwald aus Eiche, Birke, Kiefer, Bergahorn, einzelne Erlen - Stamm; ca. 0,2 m bis 0,6 m – allerdings in der Fläche einzelne mächtige Eichen mit Stamm; bis ca. 1,1 m; örtlich typischer Bestand trockener Standorte
Gehölzbestand / Baumgruppe	Zwischen dem Gebäude der TKFZ, des RRB und der L 119	Eingriffe in prä- gende Groß- bäume bedürfen der Genehmi- gung; ansonsten kein Schutzstatus	Im Norden / Nordosten des Plangebiet besteht in einer ge- mähten Grünfläche eine Gruppe aus Esche, Kiefer, Ulme, Robi- nie, Feldahorn mit Stamm; zwi- schen ca. 0,15 m und 0,6 m
	Entlang der östlichen Seite von Flurstück 8/3		An der Ostseite von Flurstück 8/3 stehen einige Hybridpappeln (Stamm; bis 0,8 m, die ergänzt werden durch Fichte, Spitzahorn und Bergahorn); nördlich dieser Reihe 3 Eichen auf dem Grundstück der TKFZ in einer Reihe parallel zur L 119
	Westlich der Zufahrt		Westlich der Zufahrt besteht eine Gruppe von Bergahorn (Stamm; ca. 0,2 bis 0,5 m); auch Feld- ahorn ist vorhanden; Jungwuchs kommt auf aus Pfaffenhütchen, Ulme, Eberesche, Feldahorn und Bergahorn)
	Nördlich der Zufahrt am ehem. Wohn-		Südlich des ehem. Wohnhauses an der Zufahrt besteht eine Gruppe aus 3 Kiefern und 1 Bir- ke mit Stamm; bis ca. 0,5 m
	haus auf Fl.st. 501 Entlang der		Entlang der Westseite der Stell- platzanlage und der TKFZ be- stehen zunächst einige Berg-



	westlichen Seite der Stellplatzan- lage an der Zufahrt		ahorne (auch mehrstämmig) und Ulmen, die ergänzt wurden durch Pflanzungen von Eichen (Stamm; bis ca. 0,2 m)
Einzelbäume	Gesamtes Plangebiet	Eingriffe in prä- gende Groß- bäume bedürfen der Genehmi- gung; ansonsten	Im Bereich des Plangebiets inkl. der von Magerrasen dominierten offenen Teilfläche sind einzelne Bäume und auch Sträucher / Strauchgruppen vorhanden.
		kein Schutzstatus	Alle prägenden Gehölze sind in die o. g. Gehölzgruppen und Wälder integriert.
Trockenrasen	Südwestlicher / westlicher Teil des Plan- gebiets	Geschützter Biotoptyp gem. § 30 BNatSchG	Ein Großteil der Flächen wird von Landreitgras eingenommen, einer Art, die durch Ausläuferbil- dung einen dichten Bestand auf dem Magerstandort gebildet hat. In der Fläche sind ferner Quecke und Rotschwingel vorhanden.
			Einzelne Herden mit vorherr- schend Sandsegge und in gerin- geren Anteilen auch Geldsegge (Carex flava agg.). Arten wie Ferkelkraut, Harzer Labkraut, Rotschwingel, Kleiner Ampfer, Schafgarbe und Kleines Ha- bichtskraut kommen hinzu.
			Die Bestände gehen in die o. g. Landreitgrasbestände über.
Sandheide	Südwestlicher / westlicher Teil des Plan- gebiets	Geschützter Biotoptyp gem. § 30 BNatSchG	In einer länglich-ovalen Fläche herrscht Besenheide als typische Art der Sandheiden vor. Als be- sondere Arten kommen Hunds- veilchen (RL SH 3) und Engli- scher Ginster (RL SH 3) vor.

Die räumliche Verteilung der Biotoptypen ist in der folgenden Abbildung dargestellt:





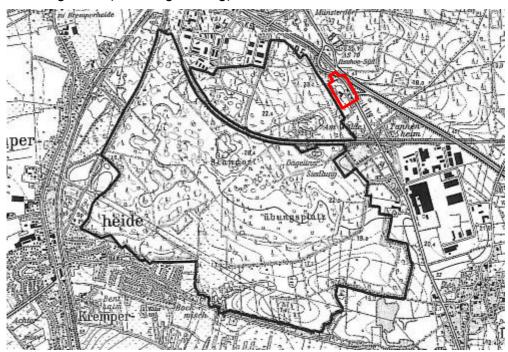


Andere relevante Biotoptypen sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet ist also zusammenfassend durch die bestehende TKFZ mit den ergänzenden baulichen Anlagen entlang der Zufahrt und den zugeordneten und Nutz- und Gestaltungsflächen, offenen Magerbiotopen (insgesamt zu den gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen gehörend) und randlichen Wäldern geprägt.

Die für eine Erweiterung der baulichen Anlagen erforderlich werdenden Flächen liegen brach und weisen neben Gehölzgruppen und Einzelbäumen vor allem Flächen der geschützten Magerbiotope auf (Magerrasen mit Inseln aus Trockenrasen und Sandheide).

Eine Landesverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Binnendünen Nordoe" wurde durch das MLUR mit Datum vom 22. Februar 2010 erlassen. Die Grenze des einstweilig sichergestellten Gebiets (schwarze Umgrenzung) verläuft unmittelbar westlich des Plangebiets (rote Umgrenzung):



Über das geplante Naturschutzgebiet liegt mittlerweile ein Verordnungs-Entwurf mit Stand vom Februar 2012 zur Ausweisung des Gebietes vor. Eine diesem Entwurf beigefügte Karte beinhaltet von der vorstehenden Abb. zwar Abweichungen, diese betreffen jedoch nicht das hier zur Rede stehende Plangebiet.

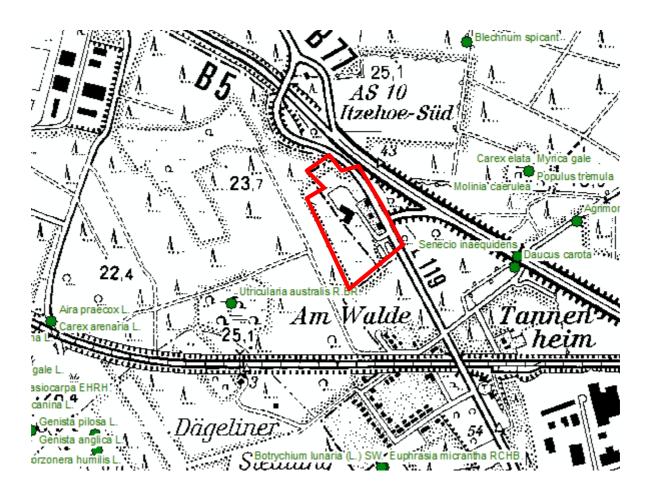
Auch das FFH-Gebiet 2123-301 "Binnendünen Nordoe" liegt unmittelbar westlich des Plangebiets.

Aus der Lage des Plangebiets am Rand des sichergestellten NSG oder des FFH-Gebiets ergeben sich keine Angaben über besonders zu schützende Teilflächen innerhalb des Plangebietes. Es wurde im Rahmen einer gesonderten Unterlage zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit mit negativem Ergebnis geprüft, ob die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und die in dem Gebiet zu schützenden Lebensräume durch den Bau, die Anlage oder den Betrieb des Katastrophenschutzzentrums erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23 - 29 BNatSchG sind im und am Plangebiet nicht vorhanden.



Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten. Gemäß des Fachbeitrags zum Artenschutz (GGV 2011) sind im Plangeltungsbereich keine besonders geschützten Arten anzutreffen. Untermauert wird dieses Ergebnis von einer Mitteilung des LLUR als Auszug aus dem Artenkataster vom März 2011 – auch hiernach liegen die besonderen Artenvorkommen außerhalb des Plangebiets:



Bewertung der Biotoptypen:

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, des BNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur "naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" in der derzeit aktuellen Fassung. Die Gesamtbewertung der einzelnen Biotoptypen ist bereits in der vorangestellten Tabelle enthalten.

Die im Plangebiet vorhandenen Trockenbiotope unterliegen dem Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG – eine entsprechende Überprüfung durch das LLUR hat stattgefunden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Trockenheideanteile überaltert sind und allmählich durch das Landreitgras verdrängt werden. Es sind bereits jetzt fließende Übergänge zwischen den Biotoptypen vorhanden.

Von hoher Bedeutung sind ferner die Gehölzgruppen und Einzelgehölze sowie die Waldflächen – letztere stehen zudem unter dem Schutz des LWaldG.



Bewertung hinsichtlich der nächstgelegenen NATURA-2000-Gebiete:

Bezüglich des nächstgelegenen FFH-Gebiets DE 2123-301 "Binnendünen Nordoe" ist gem. der gesondert erstellten Unterlage zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. der zu schützenden Lebensraumtypen und Arten zu rechnen.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und auch weder im Rahmen des durchgeführten "Scoping-Verfahrens" der Gemeinde Münsterdorf bekannt gemacht worden.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Vermeidung:

Eine Vermeidung von Eingriffen ist nicht möglich, da mit Aufstellung des Bebauungsplanes zukünftig Vorhaben zulässig sind, die mit der Beanspruchung bisher unbebauter Flächen geschützter Trockenbiotope und Gehölzbestände verbunden sind.

Die im und am Plangebiet vorhandenen Waldflächen bleiben erhalten: sie werden in ihrer Ausdehnung nicht verändert. Damit dies möglich wird, wird im Südwesten des Plangeltungsbereichs eine Unterschreitung des Waldschutzabstands gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG von 30 m auf ca. 18 m erforderlich – ansonsten müsste eine Teilfläche des Waldes entfallen. Aufgrund der speziellen Nutzung des Katastrophenschutzzentrums einschließlich der Kreisfeuerwehrzentrale ist mit keiner erhöhten Brandgefährdung zu rechnen. Die Bewirtschaftung des Waldes wird hierdurch nicht gefährdet. Der gewachsene nach Westen gerichtete Waldrand wird erhalten, so dass keine erhöhte Windbruchgefahr besteht.

Im Bereich der geplanten Rettungswache unmittelbar nördlich der Zufahrt wird für die Neubebauung die Fluchtkante des Altgebäudes aufgegriffen, so dass hier mit ca. 28 m eine geringe Unterschreitung des Waldschutzabstands besteht. Als weitere Unterschreitung ist die nordöstliche Ecke des bestehenden TKFZ-Gebäudes zu nennen, denn hier beträgt der Abstand zur Waldkante ca. 27 m. In diesen Beiden Bereichen rückt die Bebauung jedoch nicht dichter als bisher an die Waldflächen heran.

Da keine artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangebiet vorkommen, geht die Gemeinde Münsterdorf davon aus, dass eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung <u>nicht</u> erfolgen wird.

Minimierung:

Eingriffe in Biotoptypen / Flächen ohne besonderen Schutzstatus und mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft werden in der Bilanzierung zu Kapitel "Schutzgut Boden" bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren berücksichtigt, so dass sich für diese Teilflächen kein zusätzlich zu bilanzierender Eingriff in das "Schutzgut Pflanzen" ergibt.

Dies gilt in diesem Planungsfall für die in das sonstige Sondergebiet einbezogenen neu bebaubaren Teilflächen einschließlich bisheriger Grünflächen / Freiflächen vor allem der TKFZ im Plangebiet.



Am Rand des Plangebiets aber außerhalb der Baugrenzen vorhandene Trockenbiotopanteile können erhalten werden und durch folgende Pflegemaßnahmen mit Blick auf die Trockenheiden und Trockenrasen-Anteile auf einer ca. 7.721 m² großen Fläche (Kennzeichnung "TR1" und "TR2" in der Planzeichnung) positiv beeinflusst werden:

- In den von Landreitgras (Calamagrostis epigeios) dominierten Pflanzenbeständen "TR2" außerhalb der Gehölzflächen wird abweichend von den sonstigen Pflegeangaben in den ersten 3 Jahren ab der Baufertigstellung eine Mahd zwischen dem 1. und dem 30. September ausgeführt, wobei Mähgut von der Fläche zu entfernen ist. Ab dem 4. Jahr erfolgt eine Mahd alle 3 bis 5 Jahre. Ziel der Maßnahme ist eine Begrenzung der Dominanz des Landreitgrases.
- Teilflächen mit Trockenheide und Trockenrasenbewuchs "TR1" (anders als Landreitgras) werden von der vorgenannten Maßnahme ausgenommen und erhalten, um als Initialen für die naturnahe Wiederbesiedlung der umgebenden Flächen zu dienen. Es sind im Einflussbereich dieser Flächen alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Schädigung dieser Biotope führen können. Die Flächen sind zur Vermeidung von Gehölzaufwuchs in Zeitabständen von nicht weniger als 3 Jahre und nicht mehr als 5 Jahre zwischen dem 1. und dem 30. September zu mähen, wobei das Mähgut von der Fläche zu entfernen ist.
- Es werden in den Flächen "TR1" und "TR2" keine Ansaaten oder Pflanzungen vorgenommen.
- Es werden in den Flächen "TR1" und "TR2" keine Pflanzenschutzmittel und keine Düngemittel ausgebracht.
- Zur Vermeidung von Schäden an den Flächen "TR1" und "TR2" im Zuge der Bauausführung zur Errichtung des Katastrophenschutzzentrums ist entlang der Grenze des sonstigen Sondergebietes ein Bauzaun zu errichten und nach der Baufertigstellung wieder zu entfernen.
- Auf den Flächen "TR1" und "TR2" dürfen <u>keine</u> Baumaterialien, Geräte, Fahrzeuge, Böden oder andere Fremdmaterialien zwischen- oder abgelagert werden.
- Abweichungen von den vorgenannten Maßnahmen können aufgrund der örtlichindividuellen Vegetationsentwicklung erforderlich werden; die Umsetzung abweichender Pflegemaßnahmen bedarf der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Eine sporadische Mahd, wie planungsrechtlich festgesetzt, wird voraussichtlich die Habitatentwicklung positiv beeinflussen; eine Waldentwicklung wird zudem unterbunden. Die Mahd zielt auf die Offenhaltung der Fläche ab.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vergl. Schutzgut Tiere) sind alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüschen und anderen Gehölzen gemäß § 27a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September, verboten. Daher sollten die nicht weiter zu minimierenden Arbeiten rechtzeitig vor Beginn baulicher Maßnahmen während des Winterhalbjahres ausgeführt werden. Sofern im Rahmen der Bauausführung eine Abweichung von diesem Ausführungszeitraum unvermeidbar wird, bedarf dies der Nachprüfung vor Ort hinsichtlich ggf. vorkommender zu schützender Arten (s. u. "Schutzgut Tiere") durch eine qualifizierte Fachkraft sowie der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg.



Kompensation:

Der unvermeidbare Verlust von ca. 8.031 m² Fläche des geschützten Biotops mit den bestehenden Trockenrasen und Trockenheide-Anteilen wurde bereits parallel zur Erarbeitung des Bebauungsplans in einem gesonderten Verfahren durch den Kreis Steinburg beantragt und es wurde mit Bescheid vom 28.06.2012 (Az.: 701-3295-06-I-11) eine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 (1) BNatSchG i. V. m. § 30 (4) BNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde erteilt. Somit ist vor dem Satzungsbeschluss sichergestellt, dass auch tatsächlich eine Zulässigkeit des Eingriffs besteht. In diesem gesonderten Genehmigungsverfahren wurden auch die zu leistenden Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Bezüglich der Planung ist davon auszugehen, dass das sonstige Sondergebiet auf einer Fläche entwickelt wird, die zum Zeitpunkt der Planumsetzung nicht mehr den Status eines geschützten Biotops aufweist. Somit besteht diesbezüglich kein zusätzliches Kompensationserfordernis.

Die unter "Minimierung" beschriebene Maßnahme zur Erhaltung und Förderung von Trockenheide und Trockenrasen innerhalb des Plangeltungsbereichs trägt auf 7.721 m² und somit wesentlich dazu bei, dass diese ökologisch wertvollen Biotoptypen nicht im Zuge der natürlichen Sukzession verloren gehen.

Weitere kompensationspflichtige Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen entstehen nicht.

Dabei ist zu beachten, dass die Entfernung von Gehölzen im künftigen Baugebiet nicht kompensationspflichtig ist, da die Gehölze keinem besonderen Schutz unterliegen. Bei der Entfernung sind jedoch die gesetzlichen Schonfristen in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September gemäß § 27a LNatSchG zu beachten (s. o. "Minimierung"). Waldflächen werden erhalten.

13.2.1.3 Schutzgut Tiere

Zur Planung liegen die Ergebnisse des "Fachbeitrags zum Artenschutz" vor (erstellt 2011 durch das Biologenbüro GGV).

Das Gutachterbüro kommt zu folgenden Ergebnissen, wobei sowohl nachgewiesene Arten als auch anhand der Habitatstrukturen potenzielle vorkommende Arten beachten werden:

- Säugetiere Haselmaus und Fischotter: ein Vorkommen kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden
- Säugetiere Fledermäuse:
 Im Bereich der derzeitig neu zu bebauenden Flächen sind keine Quartiere vorhanden.
 In bestehenden Gebäuden können jedoch Sommerquartiere synanthroper Arten nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet selbst kann durchflogen werden und dient ggf. als Nahrungshabitat.
- Vögel:
 - es wurden 19 Arten festgestellt, von denen keine Art gemäß der Roten Liste für Schleswig-Holstein gefährdet ist. Alle im Plangebiet brütenden Arten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt und artenschutzrechtlich relevant.
 - Horste von Greifvögeln oder Reihern oder Uferschwalbenkolonien oder Brutplätze anderer standortgebundener Arten sind im Gebiet nicht vorhanden
- Amphibien:
 - es wurde eine Art als Vorkommen (Erdkröte) nachgewiesen und für weitere Arten ein Vorkommen aufgrund der trockenen Offenlandflächen als nicht wahrscheinlich dargelegt. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.



Reptilien:

es wurde nur ein Vorkommen der Blindschleiche (RL SH 3) nachgewiesen. Diese Art ist zwar artenschutzrechtlich nicht relevant, da sie jedoch nach der Roten Liste gefährdet ist, sind Maßnahmen zur Erhaltung der Art im Gebiet erforderlich.

Tagfalter

es wurden 15 Arten gefunden, darunter 2 Dickkopf- und 13 Tagfalterarten. Es wurden insgesamt relativ wenige Arten beobachtet in geringer Individuendichte. Auf bestimmte Habitate spezialisierte oder gefährdete Arten fehlen.

Nachtfalter

8 eurytope Arten wurden festgestellt, wobei eine Art (Heidespanner) für trockene Biotope typisch ist.

Laufkäfer

insgesamt 14 Laufkäfer-Arten wurden durch Fänge in Bodenfallen festgestellt; dabei ist zu beachten, dass das Vorkommenspektrum nicht vollständig erfasst werden konnte. Die gefundenen Arten sind in Schleswig-Holstein allgemein verbreitet und häufig; allerdings sind einige Arten auf Gehölzbestände und Trockenbiotope spezialisiert. Arten der Roten Liste wurden nicht festgestellt.

Sonstige K\u00e4fer

in den Bodenfallen wurden weitere Käferarten nachgewiesen, von denen der Stierkäfer (RL SH 3) und der Rosenkäfer (nach BArtSchV besonders geschützt) zu erwähnen sind.

• Sonstige Tierarten:

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die weitere Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten erwarten lassen.

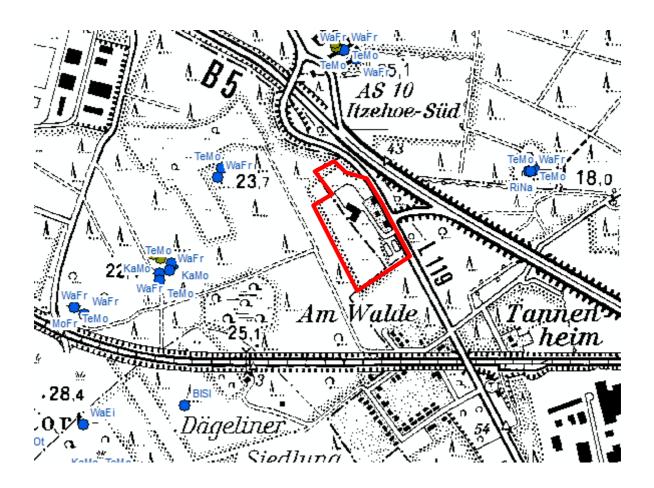
Insgesamt wurden gemäß des Biologenbüros GGV im Plangebiet keine Insektenarten ermittelt, die eine artenschutzrechtliche Relevanz aufweisen. Zudem wird festgestellt, dass das Plangebiet keine Habitate aufweist, die von streng geschützten Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) angenommen wurden.

Sonstige faunistische Bestandsangaben:

Vorkommen streng geschützter Arten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen.

Eine Anfrage beim LLUR führte zu keinen planungsrelevanten Hinweisen von Tiervorkommen innerhalb des Plangeltungsbereichs. Die in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Fundplätze von Teichmolch (TeMo), Kammmolch (KaMo), Wasserfrosch (WaFr), Blindschleiche (BISI), Ringelnatter (RiNa) etc. liegen deutlich von Plangeltungsbereich entfernt:





<u>Bewertung</u> <u>einschließlich artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung:</u>

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können.

Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage "Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung" (LBV-SH 2009) ergibt sich nachfolgende Zusammenstellung:

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?	
Amphibien	Ja	Ja gilt hinsichtlich von Vorkommen der Erdkröte in Sommerlebensräumen. Laichgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.	
Amphibien	Nein	Nein gilt hinsichtlich der möglichen erheblichen Betroffenheit der örtlichen Amphibien-Populationen durch die Planung, da nur geringe Verluste möglich sind. Die nachgewiesene Art "Erdkröte" ist artenschutzrechtlich nicht relevant.	
		Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.	



Reptilien	Ja	Ja gilt hinsichtlich von Vorkommen der Blindschleiche. Die Art kommt im Gebiet vor. Sie ist nach der Roten Liste SH gefährdet. Maßnahmen zur Erhaltung der Art sind notwendig.
Reptilien	Nein	Nein gilt hinsichtlich weiterer realer oder potenzieller Vorkommen von weiteren Arten der Tiergruppe.
		Die Blindschleiche ist artenschutzrechtlich nicht relevant.
		Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Vögel	Ja	Einzelgehölze und Gehölzgruppen sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung.
		Auch an Gebäuden können Brutplätze bestehen, die durch Abbrucharbeiten oder Umbauten betroffen sein könnten.
		Es werden Maßnahmen erforderlich zur Vermeidung erheblicher Eingriffe, damit die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden.
Vögel	Nein	Weitere potenziell relevante Eingriffe sind nicht zu erwarten, da in den betroffenen Bereichen keine Vorkommen zu erwarten sind.
		Diesbezüglich wird ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG bei Beachtung bestimmter Schonfristen nicht vorliegen.
Säugetiere - Fleder-	Ja	In Gebäuden und einigen Altbäumen können Sommerquartiere vorhanden sein.
mäuse		Arbeiten an den Bestandsgebäuden und an alten Bäumen auch Fledermausquartiere betreffen.
		Es bedarf Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ggf. bestehender lokaler Populationen, damit die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG nicht verletzt werden.
Säugetiere -	Nein	Derzeit sind keine Quartiere im Plangebiet.
Fleder- mäuse		Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.
		Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Säugetiere - sonstige	Nein	Es bestehen entweder keine geeigneten Habitatstrukturen oder das Vorhabengebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet.
		Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.
		Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Fische und Neunaugen	Nein	Es sind im Plangebiet keine geeigneten Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
Libellen	Nein	Die beiden Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer) sind an Gewässerhabitate gebunden.
		Es sind im Gebiet keine geeigneten Gewässer oder



	anderen Feuchtlebensräume vorhanden, Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSch wird.					
Käfer	Nein	Die 3 Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer- kommen nicht vor, geeignete Habitatstrukturen beste- hen nicht bzw. es werden die in den Waldbereichen stehenden Altbäume nicht verändert.				
		Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.				
		Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.				
Weichtiere	Nein	Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Kleine Flussmuschel:				
		Es sind im Gebiet keine geeigneten Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.				

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. [...]

(Zugriffsverbote).

Als Ergebnis der obigen Aufstellung ist zu beachten, dass aufgrund der möglichen Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen an ihren Brutplätzen Maßnahmen zur Einhaltung von Schonfristen vorzusehen sind, um Beeinträchtigungen der zu schützenden Arten zu vermeiden.

Bezüglich aller anderen Tierarten und Tiergruppen sind auch aufgrund der Erhaltung von bestehenden Wälder und Großbäume nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verletzungen der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Es ist in nachgeordneten Genehmigungsverfahren bzw. bauaufsichtlichen Verfahren sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen zu schützender Tierarten auftreten werden.

Die Teilflächen "TR1" und "TR2" als Lebensräume für die Blindschleiche und Käferarten (Arten der Roten Liste SH \rightarrow 3 = gefährdet) sind zu erhalten, auch wenn Teilflächen der Trockenlebensräume aufgrund der Bebauung verloren gehen.

Die von der Planung betroffenen Flächen als Lebensräume für Ubiquisten [Arten, die überall vorkommen oder vorkommen können] sind von geringer Bedeutung. Für diese Arten sind ausreichend Ausweichhabitate im Nahbereich vorhanden.



Vermeidung und Minimierung:

Die im Plangebiet festgestellten Vögel, Amphibien und Fledermäuse würden eine Dauerbrache als Brut- und Nahrungsraum, bzw. Sommerlebensraum nutzen.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüschen und anderen Gehölzen gemäß § 27a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September, verboten, da die Gehölze als Bruthabitate verschiedener Vogelarten dienen können. Abweichungen von dieser Fristsetzung bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Außerhalb dieses Zeitraumes ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten, hier der europäischen Vogelarten bestehen.

Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Arten der Gehölze und der Gebäude dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gebäude oder Gehölze ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Eine lokale Population wird nicht beeinträchtigt.

Gemäß der Empfehlungen des Biologenbüros GGV im Rahmen mit dem Fachbeitrag zum Artenschutz (2011) ist die Erhaltung von Heidebeständen auf den nicht bebauten Teilflächen erforderlich, um der Blindschleiche und anderen Arten der Trockenbiotope auch künftig noch einen geeigneten Lebensraum anbieten zu können. Während der Bauphase sollen alle Teilflächen "TR1" und "TR2" gegenüber dem sonstigen Sondergebiet durch einen Bauzaun abgetrennt werden, nicht befahren und nicht zur Ablagerung von Baumaterialien verwendet werden. (vergl. hierzu auch Ausführung in Zusammenhang mit Kap. 13.2.1.2 "Schutzgut Pflanzen")

Wertgebend und Entwicklungsziel dabei ist für die innerhalb des Plangeltungsbereiches festgesetzte "Maßnahmenfläche" nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB eine naturnahe Entwicklung der offenen Vegetation auf nährstoffarmem Boden als Habitat an einem Waldrand bei gleichzeitigem Bestehen als nach Süden offener "Wärmeinsel".

Für die Ausleuchtung von Verkehrsflächen und Bauflächen sind aufgrund der Nähe zu einem FFH-Gebiet und zu nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen ausschließlich Niederdruck-Natriumdampflampen, LED-Leuchten oder ähnliche insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Die Lichtlenkung muss so erfolgen, dass ausschließlich die Bereiche aufgehellt werden, die aufgrund ihrer Funktion tatsächlich beleuchtet werden müssen. Blendwirkungen insbesondere auf und direkte Beleuchtungen von zu erhaltenden Biotopen gemäß § 30 BNatSchG, des benachbarten FFH-Gebiets und der Waldflächen sind auszuschließen.

Kompensation:

Gemäß des Fachbeitrags zum Artenschutz (GGV 2011) ist eine Umsetzung von so genannten CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality => kontinuierliche ökologische Funktionalität) nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Planumsetzung sind keine weiteren Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen vorzusehen, da dann keine erheblichen Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes zu erwarten sind.

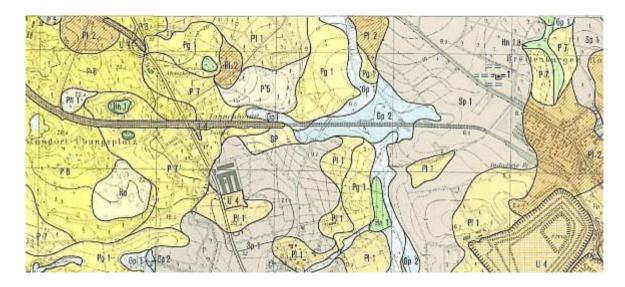


13.2.1.4 Schutzgut Boden

Bestand:

Innerhalb des Vorhabengebietes sind die bereits vorhandenen und die genehmigten Versiegelungsflächen im Sinne eines Bestandes zu berücksichtigen. Auch die Fläche des bebauten aber brach liegenden Grundstücks nördlich der Zufahrt ist bereits baulich vorgeprägt.

Gemäß der Darstellungen der Bodenkarte (Blatt 2123 "Lägerdorf") steht im Vorhabengebiet Eisenhumuspodsol an, vorwiegend aus schluffigem Sand über Mittelsand (Darstellung P7 in der unten folgenden Abbildung als Auszug aus der Bodenkarte des LLUR). Im Nordwesten und Südwesten steht Eisenhumuspodsol aus Flugsand an (Darstellung P8 in der unten folgenden Abbildung):



Im Rahmen eines geotechnischen Gutachtens (erstellt durch Geo-Rohwedder 2011) wurden unter einer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlich künstlich aufgebrachten Mutterbodenschicht von 0,45 bis 1,25 m Stärke Fein- und Mittelsande als eisenschüssige Orterde erbohrt, die mit zunehmender Tiefe zu sandigen Schluffen und schließlich zu Beckenschluffen übergehen.

Im Plangebiet bestand ehemals eine Nutzung durch eine Tierkörperverwertungsanstalt, so dass zur Klärung der Frage möglicher Bodenbelastungen durch das ALN (Analytik Labor Nord vom 27.7.2011) im Raster von 5-m-Abständen gemischte Bodenproben entnommen wurden, die dann in einem Labor hinsichtlich einer Vielzahl von Parametern untersucht wurden.

Weitere Hinweise auf Bodenkontaminationen oder Abfallaltablagerungen liegen nicht vor.

Bewertung:

Im Bereich der versiegelten / bebauten Teilflächen stehen keine naturnahen Böden mehr an.

Die mit dieser Bauleitplanung zukünftig zulässigen Neuversiegelungen werden keine gemäß des Landschaftsrahmenplanes, Kap. 3.1.2, Tab. 3, besonders seltenen oder zu schützenden Bodentypen betreffen. Es handelt sich bei den Eisenhumuspodsolen um naturraumtypische nicht seltene Bodentypen. Zudem erfolgte gemäß Geo-Rohwedder (2011) eine Überdeckung des Bodens mit humosen Sanden (Mutterboden).



Gemäß der o. g. Baugrunduntersuchung handelt es sich bei den Schichten unterhalb von Auffüllungen und Mutterboden um einen ausreichend tragfähigen Baugrund, der überbaut werden kann. Für eine Bebauung wird im Mittel von einer auszutauschenden Bodenschicht von ca. 0,8 bis 1 m Stärke ausgegangen, bis ausreichend tragfähige Sande erreicht werden.

Das Analytik Labor Nord kommt in dem Untersuchungsbericht vom 27.7.2011 zu dem Ergebnis, dass anhand der Beurteilungswerte der Länderarbeitsgemeinschaft Boden, der Vorsorge- und Prüfwerte der "Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung" und der "Ergänzenden Bewertungshilfen für Schadstoffe in Altlasten bei der Gefährdungsabschätzung" die Messergebnisse keine Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen zeigen.

Vermeidung:

Eingriffe in dieses Schutzgut sind nicht zu vermeiden, da es zu zusätzlichen Versiegelungen kommen wird.

Minimierung:

Es werden ausschließlich Böden mit allgemeiner Bedeutung betroffen sein. Im Plangebiet haben bereits Eingriffe in den Boden durch die Herstellung baulicher Anlagen und durch das Einbringen von Bodenauffüllungen stattgefunden. Aufschüttungen und Abgrabungen erfolgen nur auf Flächen des sonstigen Sondergebietes.

Durch die Lage des Vorhabengebietes direkt an der L 119 mit einer bestehenden Anbindung kann auf die Herstellung zusätzlicher Erschließungsstraßen verzichtet werden; hierdurch wird der Flächenbedarf reduziert.

Zudem wird die bestehende Technische Kreisfeuerwehrzentrale ergänzt, so dass zur Herstellung des Katastrophenschutzzentrums der Umfang zusätzlich erforderlich werdender Flächenversiegelungen unter Berücksichtigung der genehmigten Anlagenteile reduziert wird.

Kompensation:

Im sonstigen Sondergebiet wird die Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt, so dass maximal 60 % der Fläche durch Baukörper bebaut werden können. Für Nebenanlagen kann dieser Versiegelungsgrad bis insgesamt maximal 80 % überschritten werden.

Für die Ermittlung der höchstzulässigen Versiegelung ergeben sich auf Grundlage des Entwurfs zu diesem Bebauungsplan (Planungsstand vom 06.03.2012) folgende Neuversiegelungen durch bauliche Anlagen inkl. erforderlicher Betriebsflächen (Zufahrtanbindung, Entwässerungseinrichtungen innerhalb des sonstigen Sondergebiets, Rangierflächen, Stellplätze, etc.):

Geplantes Teilvorhaben	Eingriffsfläche m²	
Neuversiegelung gesamt für zusätzliche Gebäude, Anbindung an die Zufahrt, Stellplatz, Entwässerungseinrichtungen, Betriebsflächen etc.		
9.377 m², davon 80% => 7.501,6, gerundet	7.502	

Es resultiert eine Eingriffsfläche von 7.502 m².



Ein bestehendes Versickerungsbecken südlich des sonstigen Sondergebietes besteht bereits und wird auch künftig in der jetzt vorliegenden Größe für Rückhaltung und Versickerung unbelasteten Wassers genutzt.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs werden ausschließlich durch Auffüllungen bereits zuvor anthropogen überprägte Böden beansprucht. Aufgrund dieser Situation wird <u>keine</u> besondere Eingriffsschwere in Ansatz gebracht.

In Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen wurde bereits darauf hingewiesen, dass aufgrund der Betroffenheit von gemäß § 30 BNatSchG geschützter Biotope (Trockenrasen) eine gesonderte Kompensation auf Basis eines eigenständigen Genehmigungsverfahrens parallel zu dieser Bauleitplanung zu erbringen ist. Daher ist auch aufgrund des Bewuchses hier kein erhöhtes Kompensationserfordernis in Ansatz zu bringen.

Auf Grundlage des Runderlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" vom 03.07.1998 sind die künftig zulässigen Eingriffe durch Versiegelungen und Aufschüttungen bzw. Abgrabungen im Verhältnis 1:0,5 auszugleichen.

Die Kompensation erfolgt als Maßnahme im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB außerhalb des Plangeltungsbereiches auf einer mindestens (7.502 m² * 0,5 =) 3.751 m² großen Teilfläche des kreiseigenen Flurstücks 1/4 der Flur 3 in der Gemarkung Itzehoe, Stadt Itzehoe. Die den kompensationspflichtigen Eingriffen aufgrund der Umsetzung dieses Bebauungsplanes zugeordneten Teilflächen werden der ungestörten Sukzession überlassen. Es ist hier mittel- bis langfristig die Entstehung eines naturnahen Waldes zu erwarten.

Ein darüber hinaus zu erbringenden Ausgleichsflächenerfordernis aufgrund von Eingriffen in das Schutzgut Boden besteht nicht.

13.2.1.5 Schutzgut Wasser

Bestand:

Innerhalb des Vorhabengebietes sind neben dem Rückhaltebecken als abwassertechnischer Anlage (s. oben unter Schutzgut Pflanzen) keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Süden des Plangebiets liegt eine Senke, die im Bedarfsfall als Regenwasserversickerungsbecken genutzt wird. Zum Zeitpunkt der Geländebegehung stand hier kein Wasser oberhalb der Geländeberfläche an; in dieser Fläche hat sich das Landreitgras als dominante Pflanzenart angesiedelt.

Entlang der nördlichen Seite des Geländes der TKFZ sowie parallel zur L 119 verlaufen flache Entwässerungsmulden, die jedoch nur zeitweise Wasser führen. Sie fungieren auf den sandigen Böden zur Versickerung des von den Nutzflächen und der Straße hierher abfließenden Oberflächenwassers.

Für die gemäß der Bodenkarte (Blatt 2123 "Lägerdorf") anstehenden Eisenhumuspodsole ist das Grundwasser erst tiefer als 2 m unter Gelände anzunehmen.

Im Zuge der Baugrunduntersuchungen (Geo-Rohwedder 2011 – s. o. zu Schutzgut "Boden") wurden für die Teilfläche der geplanten Neubebauung am 6.6.2011 Grundwasserflurabstände zwischen 2,7 m und 3,25 m festgestellt. Vom Gutachterbüro wird hier aufgrund von jahreszeitlichen Schwankungen ein Bemessungsgrundwasserstand von ca. 1,8 m unter Gelände angegeben. Zudem wird klargestellt, dass es sich um so genanntes "Schichtenwasser" über gering durchlässigen Geschiebeböden handelt.

Die Vorhabenfläche liegt gemäß des Landschaftsrahmenplans / Regionalplans nicht innerhalb eines Wasserschon- oder Wasserschutzgebietes. Es besteht nördlich des Flurstücks 8/3 auf



Flurstück 502 nahe zur L 119 ein Grundwassermessbrunnen des Wasserbeschaffungsverbands Mittleres Störgebiet.

Bewertung:

Eine Bewertung hinsichtlich von naturnahen Oberflächengewässern entfällt, da hier keine Betroffenheiten zu erwarten sind.

Das Regenrückhaltebecken an der TKFZ ist als abwassertechnische Anlage von geringer Bedeutung für Natur und Landschaft; eine darzulegende Naturnähe besteht nicht. Die Nutzung wird aufrecht erhalten.

Das Trockenbecken im südlichen Teil des Plangebiets kann für die Versickerung des von den zusätzlichen Versiegelungsflächen abfließenden Wassers genutzt werden, sofern zuvor eine ausreichende Reinigung im Rahmen einer nachgeordneten Bauausführungsplanung sichergestellt wird.

Die Entwässerungsmulden im Norden des Plangebiets und entlang der L 119 werden hier nicht als Gewässer zu betrachten sein. Sie bleiben erhalten.

Aufgrund der Angaben der Bodenkarte und des geotechnischen Gutachtens (Geo-Rohwedder 2011) handelt es sich um keine oberflächennahen Grundwasserstände. Die anstehenden Sande weisen eine Eignung zur Versickerung von Regenwasser nach ATV 138 auf.

Die Regelungen einer Wasserschutzgebietsverordnung sind nicht zu beachten, jedoch sind im Sinne einer grundsätzlichen Anforderung Beeinträchtigungen oder erhebliche Gefährdungen des Grundwassers zu vermeiden.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Unverschmutztes Dachflächenwasser / Oberflächenwaser kann in den Bereichen mit anstehenden Sanden und zwar insbesondere im Bereich des im Süden des Plangeltungsbereichs vorhandenen Beckens zur Versickerung gebracht werden. Zusätzlich können innerhalb der Flächen des sonstigen Sondergebiets Mulden zur Aufnahme und Versickerung des Oberflächenwassers angelegt werden.

Objektbezogen ist im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung eine geeignete Versickerungsanlage nachzuweisen.

Das voraussichtlich als normal verschmutzt einzustufende Oberflächenwasser der Betriebs-, Bau- und Lagerflächen und der Erschließungsflächen wird in einem Leitungssystem gesammelt und abgeleitet.

Aufgrund der oben geschilderten vollständigen Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers sind lediglich kleinräumige flächenbezogene Veränderungen bezüglich der Regenwasserversickerung und keine erheblichen über den Plangeltungsbereich hinaus reichenden Wirkungen zu erwarten. Belastetes Wasser z. B. aus bestehenden Übungsanlagen der TKFZ wird über ein bestehendes Leitungssystem abgeleitet.

Die Kompensation für zusätzlich entstehende Versiegelungsflächen wird innerhalb des Plangeltungsbereichs erreicht; es besteht kein darüber hinaus gehendes Kompensationserfordernis.



13.2.1.6 Schutzgüter Klima und Luft

Bestand:

Detaillierte Klimadaten liegen für das Plangebiet nicht vor.

Für den nah gelegenen Ortsteil Nordoe der Gemeinde Breitenburg liegen Daten einer privaten Wetterstation vor (entnommen in 2008 von http://www.wetter-nordoe.de.vu/ - es konnte in 2011/2012 über das Internet keine Verbindung zu der Station mit aktuelleren Werten hergestellt werden), die wie folgt für den Zeitraum 2005-2008 angegeben werden:

01.01.2008	Durchschnitt	Temp.	Regen	Regen	Sonne	Sonne
2005 - 2008	Temp. °C	STDV K	I/m²	STDV I/m²	Stunden	STDV h
Januar	2.14	+1.84	67.300	-11.7	39:58	+39:58
Februar	1.21	+0.61	46.800	-3.2	47:59	+47:59
März	2.92	+0.12	55.100	-5.9	65:39	+65:39
April	9.33	+3.23	33.000	-22.0	148:21	+148:21
Mai	13.35	+2.35	85.500	+24.5	179:43	+179:43
Juni	16.93	+2.33	73.700	+2.7	165:27	+165:27
Juli	19.31	+3.51	125.900	+33.9	167:05	+167:05
August	16.83	+1.03	130.100	+43.1	165:09	+165:09
September	15.17	+2.17	58.000	-28.0	178:36	+178:36
Oktober	10.62	+1.22	65.400	-24.6	100:07	+100:07
November	5.43	+0.53	68.500	-34.5	62:09	+62:09
Dezember	3.42	+1.72	68.600	-19.4	35:07	+35:07
Jahr	9.72	+1.72	877.900	-45.1	1355:20	+1355:20

Die Jahressumme des Niederschlags beträgt somit ca. 878 mm bei einem deutlichen Maximum in den Sommermonaten Juli und August. Detailliertere Klimadaten liegen für das Vorhabengebiet nicht vor.

Waldflächen als klimaregulierender Biotoptyp sind in relativ großem Umfang im und am Gebiet vorhanden.

Bezüglich der Luftqualität liegen keine Messwerte mit einer Anwendbarkeit für diese Planung vor.

Es können jedoch folgende grundsätzliche Hinweise gegeben werden:

- Die BAB A 23 verläuft nur wenig nördlich / nordöstlich des Plangebiets.
- Die L 119 verläuft entlang der östlichen Seite des Plangebiets.
- Es sind im Plangebiet und an dessen Rändern keine Nutzungen einschließlich der TKFZ und gewerblicher Betriebe bekannt, die zu einer relevanten lufthygienischen Wirkung auf das Plangebiet führen könnten.
- Landwirtschaftliche Betriebe sind im oder am Plangebiet nicht vorhanden.
- Ein Zementwerk mit einem zu dem Betrieb gehörenden Ofen, in dem auch Abfall als Brennmaterial verwertet wird, liegt ca. 4,4 km südöstlich in den Gemeinden Lägerdorf und Rethwisch

Weitere möglicherweise relevante Quellen sind nicht bekannt.



Bewertung:

Das Vorhabengebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

Besondere herauszustellende Funktionen sind nicht bekannt – die das Gebiet weitgehend einfassenden Waldbestände, die auch eine gewisse Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen bewirken, bleiben erhalten.

Die Gemeinde Münsterdorf geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas nicht vorliegen und auch durch die Nutzungen in Folge der geplanten zusätzlichen Bebauung inkl. der hier geplanten Nutzung nicht entstehen werden.

Der konkrete Nachweis der Unbedenklichkeit der Nutzung ist ggf. auf der nachgeordneten Ebene einer konkreten Vorhabengenehmigung zu führen, sofern von den zuständigen Behörden hierfür ein Erfordernis festgestellt werden sollte.

Auswirkungen des Straßenverkehrs auf der BAB A23 und der L 119 auf das geplante Katastrophenschutzzentrum sind auch nach Durchführung des "Scoping-Verfahrens" nach § 4 Abs. 1 BauGB nach Auffassung der Gemeinde für diese Planung nicht von Relevanz.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen erkennbar.

Es sind keine gesonderten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation erforderlich.

13.2.1.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Bestand:

Das Plangebiet liegt deutlich von der Ortslagen Münsterdorf, Dägeling und Breitenburg-Nordoe abgesetzt im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Münsterdorf – die nächstgelegenen Bebauungen liegen ca. 160 m südlich im Gemeindegebiet von Dägeling. Bebaute Ortslagen liegen nicht in Sichtweite.

Innerhalb des Plangebiets dominieren die Gebäude der technischen Kreisfeuerwehrzentrale (TKFZ), da diese relativ große Flächen überdecken, einen hoch aufragenden Turm aufweisen und zudem über zusätzliche Stell- und Betriebsflächen sowie im Norden und Süden auch über zusätzliche Übungsflächen verfügen.

Weitere Gebäude nördlich der Zufahrt sind in eine gärtnerisch gestaltete Fläche eingebunden.





Abb. Blick in nordwestliche Richtung über die offenen Magerbiotope auf den westlich benachbarten Waldrand
(R. Pollok 23.05.2011)



Abb. Blick von Süden auf ein Gebäude nördlich der Zufahrt (rechts im Vordergrund) und einem Gebäude mit Turm der TKFZ (R. Pollok 23.05.2011)

Ein nördlich an der Zufahrt stehendes verlassenes ehemaliges Wohnhaus verfügt über ein "verwildertes" Gartengrundstück, auf dem auch einige Großbäume wachsen.

Im Süden und Westen des Plangebiets herrschen naturnahe Strukturen mit Baumgruppen und vor allem offenen Magerbiotopen (Magerrasen mit eingestreuten Heide- und Trockenrasenflächen) vor – in diesen Teilbereichen ist als einzige bauliche Anlage ein kurzer Schienenstrang mit einem ausrangierten Eisenbahnwaggon für Übungszwecke der TKFZ aufgestellt worden.

Im Norden, Westen und Süden bestehen Waldflächen, die im Norden und Süden bis in den Plangeltungsbereich ragen. Dabei wurde der Waldbestand im Norden infolge des Ausbaus der BAB A23 und der Neuherstellung der Anschlussstelle Itzehoe-Süd außerhalb des Plangeltungsbereichs deutlich reduziert.

Entlang der östlichen Seite dieses Bebauungsplans bilden neben den vorgenannten "Waldausläufern" Baumgruppen und –reihen eine Eingrünung und Sichtabschirmung gegenüber der unmittelbar benachbarten Landesstraße 119.



Abb. Blick von Westen auf den verwilderten Garten des ehemaligen Wohnhauses – (R. Pollok 23.05.2011)



Abb. Blick von Norden nach Süden auf den "Übungs-Waggon" mit benachbarten Gehölzen; dahinter liegt ein Trockenbecken zur Aufnahme von Oberflächenwasser (R. Pollok 23.05.2011)



Das Gelände innerhalb des Vorhabengebietes ist eben ausgebildet mit nur geringen Höhenunterschieden zwischen in der Regel 20 m und 21 m üNN; nur im Südosten fällt das Gelände bis ca. 19 m üNN ab, in einer kleinen Kuhle auf 18,66 m üNN und am Grund des Trockenbeckens auf 17,1 m üNN.

Markante Geländesprünge, Hangkanten o. ä. sind mit Ausnahme der Böschungen zu den o. g. Senken / Becken nicht vorhanden.

Aufgrund der Einfassung durch Wälder und weitere Gehölze entlang der östlichen Seite bestehen wirkungsvolle Sichtabschirmungen, aber keine großen Sichtweiten von der Vorhabenfläche aus dem Vorhabengebiet bzw. in das Vorhabengebiet hinein – nur der Turm der TKFZ ragt heraus und ist gut sichtbar.

Bewertung:

Das Plangebiet ist durch die bestehenden Gebäude und zugeordneten Funktionsflächen inkl. der Verkehrsanbindung an die L 119 in wesentlichen Teilen baulich vorgeprägt.

Die Einfassungen durch Wälder und andere Gehölzbestände sind von sehr hoher Bedeutung und bedürfen der Sicherung oder Einhaltung oder - sofern Eingriffe unvermeidbar sein sollten – der Neugestaltung. Ein Verlust der randlichen Eingrünungen würde zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes führen. Da entlang der östlichen Seite nur relativ schmale Gehölzstrukturen vorhanden sind, besteht hier eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Gehölzverlusten. Verluste sind hier zudem vom öffentlich genutzten und gut zugänglichen Raum aus wahrnehmbar.

Es ist eine relativ hohe Empfindlichkeit der Fläche gegenüber Veränderungen durch hoch aufragende bauliche Anlagen zu beachten – bereits der bestehende Turm der TKFZ ist aufgrund seiner Höhe nicht effektiv eingrünbar.

Die L 119 durchschneidet zwar die Landschaft, tritt jedoch bezüglich des Landschaftsbildes nur als Orientierungslinie für Einzelbäume und andere Gehölzbestände sowie durch Fahrzeugbewegungen in Erscheinung.

Das Horizontbild ist weitgehend organisch ausgebildet, das heißt, es sind abgesehen von den bestehenden Baukörpern keine besonders herauszuhebenden künstlichen Bauwerke sichtbar. Der derzeit erfolgende Neubau der Autobahnanschlussstelle hat zwar zu einem Verlust nah gelegener Waldanteile im Norden geführt, wird aber das Landschaftsbild im Plangebiet nicht erheblich beeinflussen.

Vermeidung und Minimierung:

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine Erweiterung der bestehenden TKFZ zu einem Katastrophenschutzzentrum. Es werden dabei neue Baukörper im südlichen / südwestlichen Teil des Plangeltungsbereichs entstehen. Es wird insgesamt ein in Teilen bereits baulich genutzter Bereich weiterentwickelt und es werden Flächen beansprucht, die eine gewisse bauliche Vorprägung aufweisen.

Das Vorhabengebiet ist so platziert, dass die randlichen Waldflächen nicht durch Eingriffe zur Umsetzung des Vorhabens betroffen sein werden. Zu diesem Zweck wird an einer Stelle im Süden des sonstigen Sondergebiets (vergl. Hierzu auch Schutzgut "Pflanzen") der Waldschutzstreifen auf ca. 18 m reduziert. Bei einer Wahrung des Regelabstands von 30 m gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG wäre die Entfernung von Waldteilflächen unvermeidbar gewesen.



Die Waldflächen werden zusammen mit zu erhaltenden Einzelbäumen und Gehölzgruppen eine angemessene und effektive Eingrünung der entstehenden baulichen Anlagen gegenüber der Umgebung nach Osten, Süden und Westen bewirken. Im Norden schließen sich Bestandsgebäude an.

Die Veränderungen gegenüber der Einsehbarkeit des Plangebiets werden geringfügig sein.

Die Gebäude- bzw. Anlagenhöhen im Bereich der derzeit absehbaren Neubauten im südlichen Teilbereich betragen maximal 10 m über Gelände im südwestlichen Baufeld und maximal 12 m im nordöstlichen Baufeld.

Beleuchtungsanlagen der Gebäude und insbesondere auch der Außenflächen inkl. der Zufahrt und Stellplatzanlagen müssen so ausgerichtet sein, dass keine direkten Ausleuchtungen von Waldflächen, von Flächen für Maßnahmen nach § 9 abs. 1 Nr. 20 BauGB und von Flächen außerhalb des Plangeltungsbereichs resultieren. Auch die Erfordernisse bezüglich einer Beleuchtung gemäß des Schutzgutes "Tiere" sind zu beachten.

Kompensation:

Da die zu erwarten Eingriffe durch die Erhaltung der bestehenden wirksamen Randeingrünungen im Wesentlichen auf das Plangebiet begrenzt bleiben, wird die Bebauung keine erhebliche Raumwirkung erlangen. Es werden keine gesonderten Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

13.2.1.8 Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand:

Im Plangeltungsbereich oder in planungsrelevanter Nähe sind entsprechend den Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes und des geltenden Flächennutzungsplanes keine Kulturdenkmale oder sonstwie wertvolle Gebäude mit baugeschichtlichem Wert vorhanden. Auch im Zuge der "Scoping"-Beteiligung wurden von den zuständigen Behörden keine zu beachtenden Kulturdenkmale mitgeteilt.

Die Planung erfolgt im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Münsterdorf unter Einbeziehung der bestehenden Kreisfeuerwehrzentrale samt ihrer zugeordneten Funktionsflächen. Eine Verkehrsanbindung an die östlich verlaufende L 119 ist vorhanden. Ferner werden zwei weitere bereits baulich vorgeprägte Grundstücke nördlich der Zufahrt in das Plangebiet einbezogen.

In direkter Nachbarschaft zum Plangebiet liegen im Süden, Westen und Norden Waldflächen, die im Süden und Norden auch bis in den Geltungsbereich ragen.

Im Zuge der "Scoping"-Beteiligung wurde vom Wasserbeschaffungsverband "Mittleres Störgebiet" der Verlauf einer Trinkwasser-Transportleitung DN 160 von Westen nach Osten durch den Bereich für geplante zusätzliche Bebauungen mitgeteilt.

Ggf. bestehende weitere Leitungstrassen werden durch vertragliche Regelungen und in nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sein. Entsprechende Grunddienstbarkeiten und / oder Baulasten sind dementsprechend, sofern nicht schon eingetragen, im Bedarfsfall vorzunehmen.

Auf die sonstigen Nutzungen einschließlich der L 119 und nächstgelegenen Wohnnutzungen wurde bereits oben vor allem in Zusammenhang mit dem "Schutzgut Mensch" eingegangen.



Bewertung:

Nach derzeitigem Kenntnisstand entfällt eine Bewertung hinsichtlich von Kulturdenkmalen. Sofern dennoch denkmalpflegerisch relevante Objekte bekannt werden, so werden diese in Rücksprache mit den zuständigen Behörden in der Planung beachtet.

Im südlichen Bereich der geplanten zusätzlichen Bauflächen wird zur Erhaltung des vorhandenen Waldrands eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands von 30 m zu Gebäuden auf ca. 18 m erforderlich. An zwei weiteren Stellen werden entsprechend der derzeitigen Abstände Unterschreitungen auf ca. 27 m bzw. ca. 28 m notwendig und entsprechend vorgesehen.

Es ist nicht bekannt, dass bezüglich der "Sachgüter" über die Berücksichtigung der vorliegenden Bebauungen und Nutzungen der TKFZ, der sonstigen bestehenden Bebauungen, der Trinkwassertransportleitung, über die Betrachtung zum "Schutzgut Mensch" mit der hier angestrebten Beachtung immissionsschutzrechtlicher Erfordernisse auf Ebene der nachgeordneten Planungsebene bzw. der Baugenehmigung, über die Beachtung der bestehenden Zufahrt zur L 119 inkl. der Schutzabstände zur L 119 ("Anbauverbotszone" gemäß Straßen- und Wegegesetz SH), über die technischen Anforderungen zur Ableitung und zur Versickerung von Wasser sowie über die Beachtung von Waldbeständen samt ihrer Schutzabstände hinaus eine vertiefende Betrachtung von sonstigen Sachgütern erforderlich wird.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Entlang der L 119 dürfen in der anbaufreien Zone von 20 m Breite keine baulichen Anlagen und Nebenanlagen errichtet werden, wobei Ausnahmen für eine Einfriedung (= Zaun) und die Anlage von Betriebswegen zulässig sein sollten. Hierzu bedarf es entsprechender Ausnahmegenehmigungen, die im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. dann zu erteilen sind.

Der Zu- und Abfahrtsbereich zum Vorhabengebiet im Bereich des Vorhabengebietes an der L 119 ist vorhanden und bedarf keiner erneuten Genehmigung durch den Straßenbaulastträger.

Eine Unterschreitung der Waldschutzabstände bedarf der Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde.

Die bestehende Trinkwassertransportleitung wird in einer geschützten Trasse zu erhalten sein, die in der Planzeichnung mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger dargestellt ist.

Ggf. weitere Vorhandene Leitungstrassen (Abwasser, Wärme) werden im nachgeordneten Genehmigungsverfahren durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen sein.

Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich oder vorgesehen.

13.2.1.9 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Vorhabengebiet durch die Lage in räumlichem Bezug zur bestehenden TKFZ abgesetzt von einer Ortslage, durch die Lage an der L119 in Nähe zur Autobahnanschlussstelle der A23, die randlichen Waldbereiche und geschützte Trockenbiotope geprägt ist. Beeinflussungen bestehen vor allem durch die bestehende TKFZ, den Wald und die Biotopflächen, durch die wesentliche Eckpunkte für die Planung vorgegeben sind.



In den Kapiteln 13.2.1.1 bis 13.2.1.8 wird deutlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die einzelnen Schutzgüter in sehr unterschiedlichem Maße von der geplanten Nutzung betroffen sein werden.

Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen bekannt, da alle planungsrelevanten Wirkungen des Planungsvorhabens bereits bei der Bearbeitung der einzelnen Schutzgüter beachtet werden.

13.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

13.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Planung wird zur planungsrechtlichen Absicherung des Baus eines Katastrophenschutzzentrums des Kreises Steinburg führen. Die derzeit auf mehrere Standorte innerhalb und in Nähe der Kreisstadt Itzehoe verteilten Katastrophenschutzeinheiten und Hilfsorganisationen können dann auf einer Fläche mit günstiger Verkehrsanbindung zusammengeführt werden.

Es wird zweckmäßigerweise das Areal der TKFZ einbezogen, so dass Synergieeffekte der "verwandten" Nutzungsausprägungen genutzt werden können, so dass insgesamt der Aufwand an technischer Ausstattung und der wirtschaftliche Aufwand wesentlich reduziert werden kann (gemeinsame Nutzung der Dekontaminationsanlage, Löschzug Gefahrengut, Übungsräume und –anlagen).

Die Erschließung wird weiterhin über die L 119 über die genehmigte Zufahrt erfolgen.

Im Rahmen der Errichtung des Katastrophenschutzzentrums ist zur angemessenen Sicherung der öffentlichen Sicherheit eine Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft nicht vermeidbar. Dabei kommt Inanspruchnahmen gesetzlich geschützter Biotope, der Bodenversiegelung und der Entwicklung von Flächen für die Oberflächenwasserversickerung eine besondere Bedeutung zu. Veränderungen des Landschaftsbildes werden hingegen eher von geringer Bedeutung sein, da die bestehenden Randeingrünungen erhalten werden.

Flächenhafte Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe durch Biotopverluste <u>wurden</u> in einem gesonderten Genehmigungsverfahren festgelegt. Teilflächen der geschützten Trockenbiotope werden im Plangebiet erhalten und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Diversität gefördert. Eingriffe durch Versiegelungen werden außerhalb des Vorhabengebietes auf kreiseigenen Flächen im Stadtgebiet Itzehoe kompensiert.

Die Schutzgüter als Kompartimente zur Beurteilung des Umweltzustandes werden nach Abschluss aller Maßnahmen voraussichtlich nur in nicht erheblichem Maße beeinträchtigt, denn die Gemeinde Münsterdorf geht davon aus, dass die zu bilanzierenden nicht zu vermeidenden und nicht zu minimierenden Eingriffe in die Schutzgüter vollständig kompensiert werden können.

13.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die innerhalb des Plangeltungsbereichs bestehenden Nutzungen und Strukturen würden im Rahmen des Bestandsschutzes erhalten bleiben. Veränderungen könnten nur in einem begrenzten Rahmen auf Grundlage einzelfallbezogener Prüfungen und Genehmigungen erfolgen.

Bezüglich der nicht baulich genutzten und gärtnerisch gestalteten Fläche ist anzunehmen, dass im Zuge der fortschreitenden natürlichen Sukzession die ohnehin kleinen Trockenrasenflächen und Heidebestände verloren gehen würden – die Flächen würden sukzessive von dem Land-



reitgras überwachsen werden und mittel- bis langfristig würde es zu einem Gehölzaufwuchs kommen, also bewalden.

Eine Nutzung der sukzessierenden Flächen für eine zusätzliche flächengreifende Bebauung entsprechend dieser Planung wäre nicht möglich, da die Flächen dem Außenbereich der Gemeinde Münsterdorf zuzuordnen sind und hier entsprechende bauliche Anlagen nicht zulässig sind.

13.2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Münsterdorf geht ebenso wie der Kreis Steinburg als Träger für die Umsetzung des Bauvorhabens aufgrund

- des mit verschiedenen Verbänden und Institutionen durch das Ordnungsamt Zivilund Katastrophenschutz – durchgeführten Bedarfsprüfung und des erstellten Raumprogramms,
- o der im Plangeltungsbereich bestehenden Kreisfeuerwehrzentrale und weiterer Gebäude nahe der Zufahrt,
- der bestehenden und insgesamt günstigen und nicht ausbaubedürftigen Anbindung an die L 119 in Nähe zur A 23
- o der Nähe zu Waldflächen,
- o der Lage (außerhalb) am Rand eines FFH-Gebiets
- o und der Verfügbarkeit der zusätzlich benötigten Flächen

davon aus, dass eine grundsätzlich andere Lage eines solchen Vorhabens nicht in Frage kommt.

Die Anordnung der Funktionsflächen wurde so gewählt, dass die intensiven Nutzungen auf der der L 119 zugewandten und somit der vom FFH-Gebiet abgewandten Seite erfolgen. Somit wird zwischen dem Gebäudekomplex und dem FFH-Gebiet bereits eine Abstandszone vorgesehen, auf der wertvolle Trockenbiotope erhalten und gefördert werden.

Hinzu kommen die Ergebnisse einer Standortalternativenprüfung, gemäß der ausgehend von insgesamt 7 verschiedenen Standorten in der hier überplanten Fläche die am besten geeignete Fläche für die Einrichtung des Katastrophenschutzzentrums für den Kreis Steinburg zu sehen ist.

13.3. Zusätzliche Angaben

13.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 wurden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet.

"Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung"

Zum Bebauungsplan Nr. 23 erfolgt eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur Berechnung des erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs auf Grundlage des Erlasses des MLUR vom 30.03.2011 "Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange" und des Erlasses vom 03.07.1998 "Verhältnis der



naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht". Die Bilanzierung wurde schutzgutbezogen in den Umweltbericht integriert.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden. Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 8 bis 11 LNatSchG und §§ 14 bis 17 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

"Biotopstatus gemäß BNatSchG / LNatSchG"

Eine Klärung der Frage, ob im Plangeltungsbereich Flächen als geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder § 21 LNatSchG zu bewerten sind und wie diese Flächen abzugrenzen sind erfolgte durch das LLUR als Obere Naturschutzbehörde. Eingriffe in diese Biotopflächen wurden im Rahmen eines gesonderten Genehmigungsverfahrens behandelt; geeignete Kompensationsmaßnahmen wurden im Bescheid der unteren Naturschutzbehörde vom 28.06.2012 (Az.: 701-3295-06-l-11) vor dem Fassen des Satzungsbeschlusses festgelegt. Durch die Übernahme Ergebnisse erfolgt eine Berücksichtigung im Zuge der Planung.

"Artenschutz gemäß BNatSchG"

Zur angemessenen und hinreichend fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wurde in Zusammenhang mit den Schutzgütern "Pflanzen" und "Tiere" ein Fachbeitrag zum Artenschutz durch das Biologenbüro GGV erstellt, der auch die Ergebnisse einer Biotoptypenkartierung und einer Anfrage an das LLUR berücksichtigt. Durch die Übernahme der relevanten Ergebnisse erfolgt eine hinreichend qualifizierte Berücksichtigung potenziell vorkommender Arten im Zuge der Planung.

"Baugrunderkundung"

Zur Erlangung fundierter Kenntnisse über den Baugrund und die Tragfähigkeit des Bodens wurde im Zuge der Planvorbereitung ein "Geotechnisches Gutachten" durch das Büro Geo-Rohwedder erstellt. Die Ergebnisse wurden in die Umweltprüfung eingestellt und im Rahmen der Bauleitplanung beachtet.

"Altlasten-Untersuchung"

Eine Prüfung möglicherweise vorhandener Altlasten auf der Fläche erfolgte durch die Untersuchung von Bodenproben durch das Analytik-Labor Nord. Die Ergebnisse wurden in die Umweltprüfung eingestellt und im Rahmen der Bauleitplanung beachtet.

"FFH - Verträglichkeitsvorprüfung"

Zur angemessenen und hinreichend fachgerechten Beachtung des Schutzes des nah gelegenen FFH-Gebiets 2123-301 "Binnendünen Nordoe" wurde in einer gesonderten Unterlage geprüft und dargelegt, ob die zu schützenden Lebensräume und Arten erheblich beeinträchtigt werden könnten. Es wurde festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind.



Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Bebauungsplan Nr. 23 wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 17 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine "Umweltprüfung" gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte "Scoping" nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt. In schriftlicher Form wurden die betroffenen Institutionen sowie die Landesplanungsbehörde über die Planung informiert. Die Stellungnahmen und Ergebnisse des Beteiligungsschrittes wurden ausgewertet und durch Beschluss der Gemeindevertretung in die Umweltprüfung sowie in die Entwurfsplanung eingestellt.

13.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Bebauungsplanung und der hierzu durchgeführten Umweltprüfung wurden folgende erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt und erforderliche Maßnahmen wurden zugeordnet:

➤ Eingriffe in das "Schutzgut Pflanzen" und in das "Schutzgut Boden" können außerhalb des Plangeltungsbereichs kompensiert werden, indem eine Kompensationsfläche von 3.751 m² auf Flurstück 1/4 der Flur 3 in der Gemarkung Itzehoe zugeordnet wird.

Darüber hinaus wurde in einem gesonderten Genehmigungsverfahren die Umwandlung von Trockenrasenbiotopen mit Bescheid vom 28.06.2012 durch die untere Naturschutzbehörde genehmigt; es werden hier geeignete externe Kompensationsmaßnahmen zugeordnet.

Gemäß des städtebaulichen Vertrags der Gemeinde Münsterdorf mit dem KreisSteinburg vom 18.1.2011 sind alle naturschutzfachlichen Ausgleiche in vollem Umfang durch den Kreis Steinburg zu erbringen.

- Die Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der Heide- und Trockenrasenbestände und zur Entwicklung artenreicherer Bestände innerhalb der Maßnahmenflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bedürfen der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch den Bauausführenden. Die Einhaltung der Maßgaben obliegt dem Kreis Steinburg bzw. dem Bauausführenden.
- ▶ Die nicht vermeidbaren Eingriffe in das "Schutzgut Wasser" können durch die Herstellung von Anlagen / Flächen zur Versickerung innerhalb des Plangeltungsbereichs vollständig kompensiert werden. Für die schadlose Ableitung des Wassers sind die geeigneten technischen Möglichkeiten bauseitig zu überprüfen und die erforderlichen Nachweise sind im Rahmen der Bauausführungsplanung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg abzustimmen.
- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüschen und anderen Gehölzen gemäß § 27a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September, verboten. Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.
- ➢ Bei Arbeiten an Bestandsgebäuden ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Überprüfung hinsichtlich eines Fledermausvorkommens erforderlich zeitlich vor und in Verbindung mit der Ausführung. Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.



Weitere erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

13.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Münsterdorf stellt den Bebauungsplan Nr. 23 "Sondergebiet Katastrophenschutzzentrum" auf für ein ca. 3,7 ha großes Gebiet auf den Flurstücken 8/3, 501 und 502 der Flur 4 in der Gemarkung Nordoe.

Der Bebauungsplan Nr. 23 "Sondergebiet Katastrophenschutzzentrum" wird aufgestellt zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines Katastrophenschutzzentrums, in dem verschiedene Verbände und Organisationen wie Technisches Hilfswerk (THW), Johanniter Unfallhilfe (JUH), Kreisfeuerwehrverband und andere gemeinsam untergebracht sind und die Objektinfrastruktur gemeinsam nutzen können.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs besteht die technische Kreisfeuerwehrzentrale. In die Planung einbezogen werden auch weitere Gebäude nördlich der Zufahrt.

Die Verkehrsanbindung soll ausschließlich über die bestehende Zufahrt zur L 119 erfolgen.

Das Plangebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde.

Die Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen bzw. zusätzlich versiegelbaren Flächen und die Herstellung zusätzlicher sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches wird zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG führen.

Diese stellen sich schutzgutbezogen wie folgt dar:

Erhebliche Beeinträchtigungen des **Schutzguts Mensch** sind nicht zu erwarten, da im Nahbereich keine Wohnnutzungen vorhanden sind, da im Plangebiet keine Wohnnutzungen bestehende oder geplant sind und da von der Nutzung des Katastrophenschutzzentrums keine Wirkungen bekannt, die in erheblichem Maße beeinträchtigend auf den Menschenwirken könnten. Auch Erholungsnutzungen werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen** sind im Wesentlichen durch den flächigen Verlust von Trockenbiotopen zu erwarten, die dem Schutz als Biotop gemäß § 30 BNatSchG unterliegen. Mit Bescheid vom 28.06.2012 wurde in einem gesonderten Genehmigungsverfahren eine Befreiung von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde erteilt. Zur Kompensation werden außerhalb des Plangeltungsbereichs neue Magerrasen und Trockenrasenflächen entwickelt.

Ferner werden die im Plangeltungsbereich verbleibenden Trockenbiotope durch Pflegemaßnahmen so gefördert, dass hier artenreichere Bestände entstehen können. Die im und am Plangebiet bestehenden Waldflächen bleiben erhalten; hierfür ist an einer Stelle eine Unterschreitung des Waldschutzabstands auf ca. 18 m erforderlich.

Zudem ist zu beachten, dass zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüschen und anderen Gehölzen gemäß § 27a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September, verboten sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Eingriffe in das **Schutzgut Tiere** können allgemein durch Gehölzfällungen oder Arbeiten an Gebäuden im Zeitraum der Vorhabendurchführung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden vermieden bei einer Ausführung außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. sommerlichen Aktivitätszeitraums von Fledermäusen und Einhaltung der Schonfristen gemäß § 27a LNatSchG. Bei Beachtung der Ausführungsfrist sind keine Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Vogel- und Fledermausarten zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG erfolgt nicht. Innerhalb des Plan-



geltungsbereichs wird durch die Erhaltung und Aufwertung der Trockenbiotope der Lebensraum für die dort vorkommende Blindschleiche (RL SH 3 = gefährdete Art) erhalten. Es besteht kein Kompensationsbedarf.

Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Tiere: Von der Planung werden keine Schutzgebiete gemäß §§ 13 bis 18 LNatSchG betroffen sein. Flächen und Erhaltungsziele des Systems NATURA 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden ebenfalls nicht betroffen sein.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden** entstehen durch die planungsrechtlich ermöglichten zusätzlichen Versiegelungen innerhalb des Vorhabengebietes. Eine Kompensation erfolgt durch die Zuordnung der externen Kompensationsfläche von 3.751 m² auf Flurstück 1/4 der Flur 3 in der Gemarkung Itzehoe. Ein darüber hinaus gehender Kompensationsbedarf besteht nicht.

Verunreinigungen durch Altlasten wurden im Rahmen einer gesonderten Untersuchung nicht festgestellt.

Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** beschränken sich auf eine Veränderung der Regenwasserableitung. Das anfallende Oberflächenwasser wird in geeigneten Anlagen gesammelt und auf den Flächen mit Sandböden innerhalb des Plangeltungsbereichs zur Versickerung gebracht.

Eingriffe in die **Schutzgüter Luft und Klima** sind nicht zu kompensieren, da durch das geplante Katastrophenschutzzentrum keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind bzw. im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG entsprechende Vorgaben zur Luftreinhaltung getroffen werden können.

Erhebliche Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft** (= Ortsbild / Landschaftsbild) werden aufgrund der Erhaltung randlicher Grünstrukturen (Wälder, Einzelbäume und Gehölzgruppen) nicht resultieren, da die Herstellung von zusätzlichen Baukörpern und zusätzlichen Versiegelungsflächen in hinreichendem Maß gegenüber der Umgebung wie bisher landschaftsgerecht abgeschirmt sein wird.

Eingriffe in das **Schutzgut Kulturgüter** entstehen nicht. Das **Schutzgut sonstige Sachgüter** wird unter Beachtung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt – dabei wird für eine Trinkwassertransportleitung eine Sicherung durch die Festsetzung eines entsprechenden Geh-, Fahr- und leitungsrechtes vorgesehen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zusammenführung verschiedener im Katastrophenschutz tätigen Verbände und Organisation geschaffen. Dies erfolgt in einer Weise, dass die zu erwartenden Eingriffe im Zuge der Vorhabenrealisierung durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung so weit verringert oder so weit kompensiert werden, dass keine erheblichen und dauerhaften Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

13.4. Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Entsprechend der Entwurfsplanung ergeben sich Kosten für die Bereitstellung der Kompensationsflächen von 3.751 m².

Zur Förderung der Mager- und Trockenrasen innerhalb des Plangeltungsbereichs sind für das Mähen der zu pflegenden Trockenrasenbiotopflächen anzusetzen. Es werden hier bei einer Gesamtfläche von ca. 7.700 m² ca. € 1,00 / m² (zzgl. Mwst.) je Durchgang veranschlagt.

Dem Gesamtvorhaben hinzuzurechnen sind folgende Kosten für die gesondert beantragte und zur Genehmigung zu bringende Kompensation der Eingriffe in Trockenrasen / Heidebestände als gesetzlich geschützte Biotope:



- Bereitstellung von 12.046 m² Kompensationsfläche zu je € 3,35
- Für das Abschieben des durchwurzelten Oberbodens aus Heide- und Trockenrasenflächen im Plangeltungsbereich (100 m² x 0,2 m Schichtstärke x Faktor 1,15 aufgrund der Lockerung =) sind 23 m³ Boden und Pflanzenmaterial zu transportieren über ca. 15 km Entfernung und im Bereich der externen Maßnahmenfläche des in der Gemeinde Lohbarbek zu verteilen. Hierfür werden Kosten in Höhe von € 1.000,00 veranschlagt (zzgl. Mwst.)

Weitere Kosten sind für Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Quellenverzeichnis für den Umweltbericht:

- "Gemeinsame Unterlage zur Vorprüfung der Verträglichkeit nach § 34 (1 und 2) BNatSchG und § 30 LNatSchG" zur 1. Teil-Fortschreibung des Landschaftsplans, zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Münsterdorf, (Stand vom 24.04.2012)
- "Lage- und Höhenplan" als amtliche Planunterlage für den Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Münsterdorf mit örtlicher Vermessung vom 03.05.2011
- Analytik Labor Nord GmbH (2011): Prüfbericht 11-A-2612 über die Messergebnisse von 2 Bodenmischproben
- o GEMEINDE BREITENBURG (2012): 4. Änderung des Flächennutzungsplans Bearbeitungsstand 21.03.2012
- o Geo-Rohwedder (2011): Geotechnisches Gutachten BV 097/11 "Neubau eines Katastrophenschutzzentrums Elmshorner Str. (B 77) 25524 Breitenburg/Nordoe
- o GGV (2011): Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG
- o Günther & Pollok Landschaftsplanung (2011/2012): Karte Biotoptypen
- Kreis Steinburg (2012): Naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zur Durchführung von Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope in der Gemeinde Münsterdorf, Gemarkung Nordoe, Flur 4, Flurstück 502 teilweise – vom 28.06.2012, Az.: 701-3295-06-I-11
- LLUR (2011): Schreiben vom 26.10.2011 zur Mitteilung gesetzlich geschützter Biotope
- o MLUR SH (2012): Ergebnisse der "Lärmkartierung" als Veröffentlichung im Internet: http://www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas/script/index.php
- Wasserbeschaffungsverband Mittleres Störgebiet (2011): Schreiben vom 25.07.2011 zur Mitteilung des Verlaufs einer Trinkwassertransportleitung

Gemeinde Münsterdorf, den 🐇

Bürgermeister

GEMEINDE MÜNSTERDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 23 "Katastrophenschutzzentrum"



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81 Alter Markt 12 | 18055 Rostock Fon 0381.375678.0 | Fax 0381.375678.20 post@ac-planergruppe.de www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stefan Escosura

Maj 2013

Einleitung

Der Bebauungsplan Nr. 23 "Katastrophenschutzzentrum", der Gemeinde Münsterdorf wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2012 als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch ist dem Bebauungsplan eine "zusammenfassende Erklärung" beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweitbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Berücksichtigung der Umweltbelange

FFH - Verträglichkeit

Zur angemessenen und hinreichend fachgerechten Beachtung des Schutzes des nah gelegenen FFH-Gebiets 2123-301 "Binnendünen Nordoe" wurde in einer gesonderten Unterlage geprüft und dargelegt, ob die zu schützenden Lebensräume und Arten erheblich beeinträchtigt werden könnten. Es wurde festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind.

Umweltauswirkungen

Die Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen bzw. zusätzlich versiegelbaren Flächen und die Herstellung zusätzlicher sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches wird zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG führen.

Diese stellen sich schutzgutbezogen wie folgt dar: Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch sind nicht zu erwarten, da im Nahbereich keine Wohnnutzungen vorhanden sind, da im Plangebiet keine Wohnnutzungen bestehende oder geplant sind und da von der Nutzung des Katastrophenschutzzentrums keine Wirkungen bekannt, die in erheblichem Maße beeinträchtigend auf den Menschenwirken könnten. Auch Erholungsnutzungen werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen sind im Wesentlichen durch den flächigen Verlust von Trockenbiotopen zu erwarten, die dem Schutz als Biotop gemäß § 30 BNatSchG unterliegen. Mit Bescheid vom 28.06.2012 wurde in einem gesonderten Genehmigungsverfahren eine Befreiung von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde erteilt. Zur Kompensation werden außerhalb des Plangeltungsbereichs neue Magerrasen und Trockenrasenflächen entwickelt.

Ferner werden die im Plangeltungsbereich verbleibenden Trockenbiotope durch Pflegemaßnahmen so gefördert, dass hier artenreichere Bestände entstehen können. Die im und am Plangebiet bestehenden Waldflächen bleiben erhalten; hierfür ist an einer Stelle eine Unterschreitung des Waldschutzabstands auf ca. 18 m

erforderlich.

Zudem ist zu beachten, dass zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüschen und anderen Gehölzen gemäß § 27a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September, verboten sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Eingriffe in das Schutzgut Tiere können allgemein durch Gehölzfällungen oder Arbeiten an Gebäuden im Zeitraum der Vorhabendurchführung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden vermieden bei einer Ausführung außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. sommerlichen Aktivitätszeitraums von Fledermäusen und Einhaltung der Schonfristen gemäß § 27a LNatSchG. Bei Beachtung der Ausführungsfrist sind keine Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Vogel- und Fledermausarten zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG erfolgt nicht. Innerhalb des Plangeltungsbereichs wird durch die Erhaltung und Aufwertung der Trockenbiotope der Lebensraum für die dort vorkommende Blindschleiche (RL SH 3 = gefährdete Art) erhalten. Es besteht kein Kompensationsbedarf.

Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Tiere: Von der Planung werden keine Schutzgebiete gemäß §§ 13 bis 18 LNatSchG betroffen sein. Flächen und Erhaltungsziele des Systems NATURA 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden ebenfalls nicht betroffen sein.

Eingriffe in das Schutzgut Boden entstehen durch die planungsrechtlich ermöglichten zusätzlichen Versiegelungen innerhalb des Vorhabengebietes. Eine Kompensation erfolgt durch die Zuordnung der externen Kompensationsfläche von 3.751 m² auf Flurstück 1/4 der Flur 3 in der Gemarkung Itzehoe. Ein darüber hinaus gehender Kompensationsbedarf besteht nicht.

Verunreinigungen durch Altiasten wurden im Rahmen einer gesonderten Untersuchung nicht festgestellt.

Eingriffe in das Schutzgut Wasser beschränken sich auf eine Veränderung der Regenwasserableitung. Das anfallende Oberflächenwasser wird in geeigneten Anlagen gesammelt und auf den Flächen mit Sandböden innerhalb des Plangeltungsbereichs zur Versickerung gebracht.

Eingriffe in die Schutzgüter Luft und Klima sind nicht zu kompensieren, da durch das geplante Katastrophenschutzzentrum keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind bzw. im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG entsprechende Vorgaben zur Luftreinhaltung getroffen werden können.

Erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Landschaft (= Ortsbild / Landschaftsbild) werden aufgrund der Erhaltung randlicher Grünstrukturen (Wälder, Einzelbäume

und Gehölzgruppen) nicht resultieren, da die Herstellung von zusätzlichen Baukörpern und zusätzlichen Versiegelungsflächen in hinreichendem Maß gegenüber der Umgebung wie bisher landschaftsgerecht abgeschirmt sein wird.

Eingriffe in das Schutzgut Kulturgüter entstehen nicht. Das Schutzgut sonstige Sachgüter wird unter Beachtung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt – dabei wird für eine Trinkwassertransportleitung eine Sicherung durch die Festsetzung eines entsprechenden Geh-, Fahr- und leitungsrechtes vorgesehen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zusammenführung verschiedener im Katastrophenschutz tätigen Verbände und Organisation geschaffen. Dies erfolgt in einer Weise, dass die zu erwartenden Eingriffe im Zuge der Vorhabenrealisierung durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung so welt verringert oder so welt kompensiert werden, dass keine erheblichen und dauerhaften Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (frühzeitige Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung) wurden keine Anregungen angegeben.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Ergebnisse aus der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange wurden wie folgt berücksichtigt:

Die Unterschreitung des gesetzlich geforderten Mindestabstandes des Waldes wurde aufgrund der unterdurchschnittlichen Brandgefährdung einvernehmlich mit der Forstbehörde festgelegt.

In Abstimmung mit den Verkehrsbehörden wurde die bestehende Zufahrt als zukünftig ausschließliche Zufahrt festgeschrieben.

Bezüglich möglicher Bodenbelastung aus vorherigen Nutzungen wurde folgendes festgelegt: Hinweise auf die ehem. Tierkörperverwertungsanstalt sind in Kap. 5.2.1.4 "Schutzgut Boden" des Umweltberichtes enthalten. Die vom Kreis Steinburg als Vorhabenträger zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Untersuchungen des Analytik Labors Nord vom 27.7.2011 sind im Abschnitt "Bewertung" zusammengefasst wiedergegeben; es wurde festgestellt, dass die Messergebnisse keine Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen zeigen.

Die Gemeinde Münsterdorf sieht daher kein Erfordernis

für die Durchführung weiterer Untersuchungen.

Die Vorgehensweise bezüglich der Eingriffs- Ausgleichserfordernisse wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich festgelegt.

Planalternativen / Begründung der Planauswahl

Der Katastrophenschutz hat im Kreis Steinburg mit Blick auf potenzielle Hochwassergefahren und die beiden Kernkraftwerke in Brokdorf und Brunsbüttel eine besondere Bedeutung. Zurzeit sind die Einheiten des Katastrophenschutzes in angemieteten Hallen in Kremperheide und Itzehoe untergebracht. Da diese Mietverhältnisse befristet sind und nicht verlängert werden können, muss eine neue Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden.

Ziel ist es eine langfristige und zukunftsfähige Unterbringung in verkehrsgünstiger Lage unter Ausnutzung von Synergieeffekten umzusetzen.

Unabdingbare Voraussetzung dafür ist eine unmittelbare Nähe zu Itzehoe, wie sie das Gelände, auf dem auch die Technische Kreisfeuerwehrzentrale untergebracht ist, bietet. Durch die vorhandenen Einrichtungen der Feuerwehr könnten zudem Synergieeffekte erzielt werden.

Nutzer der Einrichtung sind verschiedene Verbände und Organisationen wie das, das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Johanniter Unfallhilfe (JUH), der Kreisfeuerwehrverband und andere.

Zur Neuorganisation der Unterbringung der verschiedenen "Einheiten" des Katastrophenschutzes wurden von der Verwaltung des Kreises Steinburg Alternativen geprüft. Wesentliche Kriterien bei der Auswahl des Standortes waren neben den räumlichen Anforderungen (ca. 3.500 m² Bruttogeschossfläche):

- Hervorragende verkehrliche Anbindung
- Ausnutzung möglicher Synergieeffekte mit verwandten Nutzungen
- Langfristigkeit der Ansiedlung
- Flächenverfügbarkeit und Kosten

Durch die unmittelbare Nähe zur L 119 und der Anschlussstelle an die BAB 23 ist eine für die Erreichbarkeit des gesamten Kreises optimale Anbindung gegeben.

Durch die bereits am vorgesehenen Standort bestehende Kreisfeuerwehrzentrale bestehen zudem Synergieeffekte in folgenden Bereichen:

- · Gemeinsame Nutzung der Dekontaminationsanlage
- Der Löschzug Gefahrengut wird sowohl von der Kreisfeuerwehr als auch Katastrophenschutz ge-

nutzt. Der gemeinsame Zugriff wird somit erheblich erleichtert.

• Am vorgesehenen Standort besteht ausreichend Raum für häufig stattfindende gemeinsame Übungen

Keiner der untersuchten Standorte verfügt über die angeführten Synergieeffekte oder, mit Ausnahme des Standortes am Innovationszentrum, über eine vergleichbare Anbindung:

Demgegenüber besteht der Nachteil des vorliegenden Standortes in der Inanspruchnahme teilweise hochwertiger, bislang unversiegelter und ungenutzter Flächen.

In der Abwägung der Vor- und Nachteile und nach Erarbeitung und Würdigung der detaillierten Eingriffe überwog der Vorteil der optimalen Lage und der ansonsten nicht umsetzbaren Nutzung der Synergieeffekte.

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
- Amt für Bürgerdienste und Bauen -

Breitenburg, den 16.05.2013

ì.A.

Simone Widmann